

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften

A. Problem und Ziel

Das Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung sieht eine Anhebung des Ausbauziels für Windenergie auf See von 15 Gigawatt auf 20 Gigawatt Leistung bis 2030 vor. Aufgrund der langen Planungs- und Genehmigungszeiträume für Windenergieanlagen auf See und für Offshore-Anbindungsleitungen ist es wichtig, die gesetzlichen Rahmenbedingungen hierfür möglichst frühzeitig zu schaffen und verlässlich auszugestalten.

Die Anhebung des Ausbauziels auf 20 Gigawatt leistet einen wichtigen Beitrag zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien. Windenergie auf See zeichnet sich durch eine vergleichsweise stetige Stromerzeugung aus und weist hohe durchschnittliche Volllaststunden auf. Des Weiteren sind die Stromgestehungskosten für Windenergie auf See in den vergangenen Jahren aufgrund der Technologieentwicklung stark gesunken.

Die ambitionierte Erhöhung des Ausbauziels für Windenergie auf See muss unterstützt werden durch Optimierungen am bestehenden Modell zur Flächenentwicklung, zur Voruntersuchung der für die Windenergie benötigten Flächen und zur anschließenden Ausschreibung der Flächen sowie an den Zulassungs- und Vollzugsverfahren.

Die Nutzung des auf See erzeugten Stroms erfordert die rechtzeitige Fertigstellung der zur Weiterleitung des Stroms erforderlichen Infrastruktur. Ob diese Infrastruktur voraussichtlich rechtzeitig fertiggestellt werden wird, muss vor der Bekanntmachung der Ausschreibungen geprüft werden. Damit wird auch die gemeinsame Verantwortung von Bund, Küstenländern und Übertragungsnetzbetreibern für die Zielerhöhung unterstrichen.

In den ersten Ausschreibungen zur Ermittlung der Vergütungshöhe für bestehende Projekte nach dem Windenergie-auf-See-Gesetz (WindSeeG) in den Jahren 2017 und 2018 beanspruchten einige Bewerber erstmals keine Förderung mehr und gaben sogenannte 0-Cent-Gebote ab. Nach der bestehenden Rechtslage entspricht der Höchstwert bei den kommenden Ausschreibungen dem niedrigsten Gebotswert zum Gebotstermin 1. April 2018, für den im Zuschlagsverfahren ein Zuschlag erteilt wurde. Damit könnten bei den kommenden Ausschreibungen lediglich 0-Cent-Gebote abgegeben werden. Dies erscheint nicht sachgerecht, da die künftig zur Ausschreibung kommenden Flächen sehr unterschiedlich sind und nicht in allen Fällen davon ausgegangen werden kann, dass eine wirtschaftliche Realisierung von Windenergieanlagen auf See ohne zusätzlichen Förderbedarf möglich ist.

Es ist aufgrund des guten Wettbewerbs bei der Windenergie auf See zu erwarten, dass es in einigen künftigen Ausschreibungen mehrere Bieter geben wird, die für eine Fläche 0-Cent-Gebote abgeben. Für diesen Fall muss eine Regelung geschaffen werden, die eine Differenzierung dieser Gebote ermöglicht.

Das Windenergie-auf-See-Gesetz ermöglicht es dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie bereits, für Windenergieanlagen auf See und sonstige Energiegewinnungsanlagen, die jeweils nicht an das Netz angeschlossen werden, Festlegungen mit dem Ziel zu treffen, die praktische Erprobung und Umsetzung von innovativen Konzepten für nicht

an das Netz angeschlossene Energiegewinnung räumlich geordnet und flächensparsam zu ermöglichen. Für die erfolgreiche Entwicklung entsprechender Konzepte in Deutschland ist von entscheidender Bedeutung, dass die Vergabe der Rechte zur Nutzung der so auszuweisenden Bereiche anhand objektiver, nachvollziehbarer, diskriminierungsfreier und effizienter Kriterien erfolgt.

B. Lösung

Durch die Änderungen im Windenergie-auf-See-Gesetz soll der Ausbau der erneuerbaren Energien beschleunigt werden.

Die Änderungen dienen dem Ziel, das Erreichen der Ausbauziele zu unterstützen und langfristig planbar zu machen. Die Erhöhung der Ausbauziele und die langfristige Planbarkeit entfalten Nutzen für die Allgemeinheit und die Stromverbraucherinnen und Stromverbraucher. In der Vereinbarung vom 11. Mai 2020 zwischen dem Bund, den Küstenländern Hansestadt Bremen, Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein sowie den Übertragungsnetzbetreibern 50Hertz, Amprion und TenneT (Offshore-Vereinbarung) wird festgestellt, dass der zielstrebige, effiziente, netz-synchrone und zunehmend marktorientierte Ausbau der erneuerbaren Energien ein entscheidender Baustein ist, um die Klimaziele in der Energiewirtschaft zu erreichen. Windenergieanlagen auf See können hierzu aufgrund der guten Standortbedingungen im Meer, der stetigen Stromerzeugung, der gesunkenen Technologiekosten und der hohen gesellschaftlichen Akzeptanz einen wichtigen Beitrag leisten.

Mit dem Ausbau der Windenergie auf See sind große wirtschaftliche Chancen verbunden. Sowohl in den Küstenländern als auch im Binnenland können Wertschöpfung und Beschäftigung gesichert werden. Diese wirtschaftlichen Potentiale werden angesichts der steigenden Bedeutung, die die Windenergie auf See auch über Deutschland hinaus gewinnt, noch zunehmen. Um auch im internationalen Markt eine führende Rolle einzunehmen, werden deutsche Unternehmen ihre derzeitigen Wettbewerbsvorteile ausbauen müssen. Dabei unterstützt ein starker Heimatmarkt die Entwicklung der Branche.

Das Ausbauziel für das Jahr 2030 wird auf 20 Gigawatt erhöht. Aufgrund der langen Planungs- und Genehmigungszeiträume für Windenergieanlagen auf See und für Offshore-Anbindungsleitungen ist eine frühzeitige gesetzliche Festlegung der Zielerhöhung erforderlich. Vor diesem Hintergrund formuliert das Gesetz auch erstmals ein Langfristziel für das Jahr 2040. Die Festlegung des Langfristzieles ermöglicht allen beteiligten Akteuren eine langfristige Planung und sichert einen verlässlichen Ausbau der Windenergie auf See. Im Interesse des Klima- und Umweltschutzes soll die Nutzung der Windenergie auf See unter Berücksichtigung des Naturschutzes, der Schifffahrt und der Offshore-Anbindungsleitungen ausgebaut werden.

Die Umsetzung dieses Ziels stellt alle Beteiligten aber auch vor große Herausforderungen. Die verschiedenen Prozesse müssen gut miteinander verzahnt und die Arbeiten eng aufeinander abgestimmt werden. Um sicherzustellen, dass die für die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms erforderlichen Netzkapazitäten rechtzeitig geschaffen werden, prüft die Bundesnetzagentur vor der Bekanntmachung der Ausschreibung der Flächen, ob der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber den voraussichtlichen Fertigstellungstermin der Offshore-Anbindungsleitung bekannt gemacht hat oder ob eine Stellungnahme vorliegt, dass die landseitige Anbindung zum voraussichtlichen Fertigstellungstermin der Offshore-Anbindungsleitung nicht in Betrieb gehen wird und keine geeigneten Alternativen umsetzbar sind. Mit diesem Prüfungsschritt wird insbesondere das Risiko minimiert, dass ein bereits fertiggestellter Windpark auf See wegen fehlender Netzkapazität nicht in Betrieb genommen werden kann und der Betreiber der Windenergieanlagen auf See hierfür auf Kosten der Stromkunden entschädigt werden muss.

Es wird ferner eine Straffung und Beschleunigung aller relevanten Verwaltungsverfahren vorgesehen.

Um das 20-Gigawatt-Ziel zu erreichen und die Stromeinspeisung aus den Anlagen möglichst weitestgehend schon für das Jahr 2030 nutzen zu können, werden Anpassungen an den Realisierungsfristen und den Vorgaben im Flächenentwicklungsplan vorgenommen.

Der Höchstwert für Gebote wird erhöht. Anderenfalls könnten nur 0-Cent-Gebote abgegeben werden und es bestünde das Risiko, dass sich dies negativ auf die Realisierungswahrscheinlichkeit auswirkt. Die Festlegung eines Höchstwertes erfolgt daher auf der Grundlage ökonomischer Berechnungen anhand der Technologiekosten sowie unter Berücksichtigung der kostenrelevanten Eigenschaften der auszuschreibenden Flächen.

Für die Ausschreibungen für Windenergie auf See im zentralen Modell ab 2021 wird die Möglichkeit geschaffen, 0-Cent-Gebote wettbewerblich zu differenzieren. Dazu wird eine zweite Gebotskomponente eingeführt, die eine effiziente Differenzierung von 0-Cent-Geboten sicherstellt: Sie ermöglicht 0-Cent-Bietern (und nur solchen, bei positiven Zuschlagswert ergibt sich keine Änderung gegenüber dem bestehenden Verfahren), in einem zweiten Gebotsverfahren ihre Zahlungsbereitschaft zum Ausdruck zu bringen. Dazu soll die Bundesnetzagentur ein so genanntes dynamisches Gebotsverfahren mit mehreren Gebotsrunden durchführen, das Bietern erlaubt, auch die Zahlungsbereitschaft ihrer Wettbewerber wahrzunehmen, so dass das erfolgreiche Gebot nicht höher als notwendig ausfällt. Dies senkt das Risiko, dass Bieter den ökonomischen Wert des Ausschreibungsgegenstandes überschätzen. Die so ermittelte Zahlungsbereitschaft des Bieters bestimmt die Höhe des Offshore-Netzanbindungsbeitrags, den dieser an den anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber zahlen muss. Dadurch leistet die Einführung der zweiten Gebotskomponente einen Beitrag zur Senkung der Stromkosten für Verbraucher sowie zur weiteren Marktintegration der Windenergie auf See. Das neue dynamische Gebotsverfahren wird nach zweimaliger Anwendung evaluiert.

Für die erfolgreiche Entwicklung von Konzepten zur sonstigen Energiegewinnung in Deutschland ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Vergabe der Rechte zur Nutzung der Flächen zur sonstigen Energiegewinnung anhand objektiver, nachvollziehbarer, diskriminierungsfreier und effizienter Kriterien erfolgt. Daher wird das entsprechende Verfahren vom Seeanlagengesetz in das Windenergie-auf-See-Gesetz überführt, womit ein ineffizientes Windhund-Verfahren ausgeschlossen wird. Es wird die Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung zur Ausgestaltung von Kriterien zur Vergabe von Bereichen für die sonstige Energiegewinnung geschaffen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die jährlichen Kosten der Bundesnetzagentur als ausschreibender Stelle wurden wie folgt abgeschätzt: Mehrkosten in Höhe von insgesamt 235.459 Euro, davon 152.169 Euro Personaleinzelkosten (1,4 Stellen im höheren Dienst), pauschale Sachmittelkosten in Höhe von 31.640 Euro und Gemeinkosten in Höhe von 51.650 Euro. Sie sind im Haushalt der Bundesnetzagentur zu verankern. Diese Kosten umfassen den zusätzlichen Verwaltungsaufwand für den Fall der Durchführung zusätzlicher dynamischer Gebotsverfahren.

Die Mehrkosten sollen im Einzelplan 09 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ausgeglichen werden.

Aufgrund des Ausbauzieles um insgesamt 5 Gigawatt ergibt sich ein Mehraufwand beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie aus der Umsetzung der Aufgaben zur Fortschreibung und Änderung des Flächenentwicklungsplans, der Voruntersuchung von Flächen sowie der Zulassungs- und Vollzugsverfahren für Windenergieanlagen auf See und Netzanbindungen nach dem Windenergie-auf-See-Gesetz. Zudem ergibt sich durch die Einführung zusätzlicher Ausschreibungen bzw. durch die Erhöhung der Zahl ausgeschriebener Flächen ein Mehraufwand für die anschließende Durchführung der jeweiligen Planfeststellungs- und Vollzugsverfahren sowie im Zusammenhang mit der maritimen Raumordnung.

Die jährlichen Mehrkosten des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie werden insgesamt auf ca. 41,45 Millionen Euro im Jahr 2021, ca. 56,45 Millionen Euro im Jahr 2022, ca. 76,45 Millionen Euro im Jahr 2023 und ca. 56,45 Millionen Euro ab dem Jahr 2024 geschätzt. Die verschiedenen Kostenbestandteile sind im Folgenden aufgeführt.

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie hat auf Grundlage einer Personalbedarfsermittlung für die Anhebung des Ausbauziels von 15 auf 20 Gigawatt den Personalmehrbedarf ermittelt. Die Personalmehrkosten belaufen sich auf 13,59 Millionen Euro jährlich.

Die Mehrkosten sollen im Einzelplan 12 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, im Einzelplan 09 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und im Einzelplan 06 des Bundesministeriums des Innern ausgeglichen werden.

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie hat für die neue Aufgabe der Durchführung der Ausschreibungen für die Bereiche zur sonstigen Energiegewinnung den Personalmehrbedarf ermittelt. Es besteht ein zusätzlicher Personalbedarf von fünf neuen Stellen oder Personalmehrkosten von 664.000 Euro im Jahr. Außerdem sind Ressourcen für Gutachten von geschätzt 500.000 Euro jährlich anzusetzen.

Die Mehrkosten sollen im Einzelplan 12 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur ausgeglichen werden.

Dem Bund entstehen durch diesen Gesetzentwurf Kosten für die Durchführung der Voruntersuchungen. Für die Erstellung von Untersuchungsergebnissen und Unterlagen im Rahmen der Voruntersuchung werden im Haushaltsjahr 2021 voraussichtlich ca. 55 Millionen Euro benötigt. Im Haushaltsjahr 2022 und ab dem Haushaltsjahr 2024 werden voraussichtlich ca. 70 Millionen Euro jährlich benötigt. Im Haushaltsjahr 2023 beträgt der Mittelbedarf voraussichtlich ca. 90 Millionen Euro. Im Vergleich zu dem jährlichen Bedarf von 28,7 Millionen Euro auf Grundlage der bisher geltenden Gesetzeslage (Ausbauziel 15 Gigawatt) erhöht sich der Mittelbedarf für die Voruntersuchungen im Jahr 2021 damit um 26,3 Millionen Euro, im Jahr 2022 und ab dem Jahr 2024 um jährlich 41,3 Millionen Euro und im Jahr 2023 um 61,3 Millionen Euro. Dieser Mehrbedarf ergibt sich aufgrund der mit diesem Gesetz geregelten Anhebung des Ausbauziels von 15 Gigawatt auf 20 Gigawatt, sowie aufgrund der Verankerung des Langfristziels von 40 Gigawatt bis 2040.

Dem stehen Einnahmen aus den Gebühren gegenüber, die die erfolgreichen Bieter für die erfolgten Voruntersuchungen zu entrichten haben. Die Gebühren für die Voruntersuchung werden in der besonderen Gebührenverordnung Strom (StromBGebV) geregelt werden. Die genaue Höhe dieser Gebühren und der damit verbundenen Einnahmen ist noch nicht abzusehen.

Der Bundeshaushalt soll durch die entstehenden Mehrkosten (Personal- und Sachmittelkosten) nicht belastet werden. Die Kosten im Bereich der Voruntersuchungen sollen so weit wie möglich durch die Gebühren gedeckt werden. Sollten die Gebühren die Mehrbelastungen nicht vollständig abdecken können, soll der etwaige Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln im Bereich der Voruntersuchung finanziell und stellenmäßig im Einzelplan des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ausgeglichen werden. Ein etwaiger

Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln im Bereich des Flächenentwicklungsplans, der Planfeststellung und Überwachung sowie der Querschnittsaufgaben soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 12 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur ausgeglichen werden.

Im Rahmen der Beteiligung an den Planungs-, Zulassungs- und Überwachungsverfahren entsteht ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die naturschutzfachlichen und -rechtlichen Prüfungen. Als zuständige Naturschutzbehörde wird das Bundesamt für Naturschutz für den Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone nach § 58 Absatz 1 und § 3 Absatz 5 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes an allen Verfahrensschritten der Planung, Zulassung und Überwachung sowie der Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen auf See beteiligt. Der Flächenentwicklungsplan wird in Abstimmung mit dem Bundesamt für Naturschutz erstellt (§ 6 Absatz 7 WindSeeG). Die im Rahmen der Beteiligung erforderlichen Stellungnahmen beinhalten die Prüfung biologischer, planerischer und juristischer Aspekte und setzen entsprechendes Personal für die dazu notwendigen Arbeitsschritte voraus (Beteiligung im Rahmen der Raumordnung, der Flächenentwicklung, der Voruntersuchung, Zulassung und Überwachung einschließlich des Netzausbaus). Die jährlichen Kosten beim Bundesamt für Naturschutz wurden wie folgt abgeschätzt: Mehrkosten in Höhe von insgesamt 3.685.039 Euro, davon 2.015.316 Euro Personaleinzelkosten (24 Stellen), Sacheinzelkosten in Höhe von 542.400 Euro und Gemeinkosten in Höhe von 1.127.323 Euro.

Der Bundeshaushalt wird durch die entstehenden Mehrkosten bei Personal- und Sachmitteln des Bundesamts für Naturschutz nicht belastet, da auch die insoweit entstehenden Kosten durch Gebühren gedeckt werden können. Ein etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln des Bundesamts für Naturschutz soll im Einzelplan 16 des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit ausgeglichen werden.

Als Einvernehmensbehörde hinsichtlich der Belange des Schiffsverkehrs wird die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie an allen Verfahrensschritten der Planungs-, Zulassungs- und Überwachungsverfahren beteiligt. Im Rahmen dieser Beteiligung entsteht ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Die Mehrkosten der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes werden anhand der Erfahrungen mit bisherigen Verfahren auf jährlich insgesamt 367.171 Euro geschätzt. Das entspricht einem Personalmehrbedarf von 4,3 Stellen.

Die Mehrkosten sollen im Einzelplan 12 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur ausgeglichen werden.

Die Haushalte der Länder und Gemeinden werden nicht belastet.

	Bedarf	Personal- kosten Personalein- zelkosten nach BMF inkl. Versor- gung	Summe Personal- kosten	Sacheinzel- kosten 22.600 EUR je Stelle	Gemeinkos- ten	Summe
Maritime Raumord- nung	1 x A14	101.048 €	101.048 €	22.600 €	34.745 €	158.393 €

	Bedarf	Personal- kosten Personalein- zelkosten nach BMF inkl. Versor- gung	Summe Personal- kosten	Sacheinzel- kosten 22.600 EUR je Stelle	Gemeinkos- ten	Summe
	7 x A13h	89.415 €	625.905 €	158.200 €	220.332 €	1.004.437 €
	1 x A9m	62.613 €	62.613 €	22.600 €	23.944 €	109.157 €
Flächen- entwick- lungsplan	8 x A13h	89.415 €	715.320 €	180.800 €	251.808 €	1.147.928 €
Flächen- vorunter- suchung	4 x A14	101.048 €	404.192 €	90.400 €	138.980 €	633.572 €
	17,5 x A13h	89.415 €	1.564.763 €	395.500 €	550.830 €	2.511.093 €
Planfest- stellung und Über- wachung	9 x A14	101.048 €	909.432 €	203.400 €	312.705 €	1.425.537 €
	37 x A13h	89.415 €	3.308.355 €	836.200 €	1.164.612 €	5.309.167 €
	2 x A12	82.676 €	165.352 €	45.200 €	59.164 €	269.716 €
	0,5 x A9m	62.613 €	31.306 €	11.300 €	11.972 €	54.579 €
	2 x A6m	44.398 €	88.796 €	45.200 €	37.652 €	171.648 €

	Bedarf	Personal- kosten Personalein- zelkosten nach BMF inkl. Versor- gung	Summe Personal- kosten	Sacheinzel- kosten 22.600 EUR je Stelle	Gemeinkos- ten	Summe
Quer- schnitt	3 x A11	75.795 €	227.385 €	67.800 €	82.947 €	378.132 €
	3 x A9m	62.613 €	187.839 €	67.800 €	71.832 €	327.471 €
	1 x A6m	44.398 €	44.398 €	22.600 €	18.826 €	85.824 €
	96 Stellen		8.436.704 €	2.169.600 €	2.980.349 €	13.586.653 €

Tabelle 1a: Übersicht des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie für die Anhebung des Ausbauzieles von 15 Gigawatt auf 20 Gigawatt

	Bedarf	Personal- kosten Personalein- zelkosten nach BMF inkl. Versor- gung	Summe Per- sonalkosten	Sacheinzel- kosten 22.600 EUR je Stelle	Gemeinkos- ten	Summe
Flächen- entwick- lungsplan	3 x A13h	89.415 €	268.245 €	67.800 €	94.428 €	430.473 €
Flächen- vorunter- suchung	2 x A14	101.048 €	202.096 €	45.200 €	69.490 €	316.786 €
	6 x A13	89.415 €	536.490 €	135.600 €	188.856 €	860.946 €
Planfest- stellung und Über- wachung	2 x A14	101.048 €	202.096 €	45.200 €	69.490 €	316.786 €
	8 x A13	89.415 €	715.320 €	180.800 €	251.808 €	1.147.928 €

	Bedarf	Personal- kosten Personalein- zelkosten nach BMF inkl. Versor- gung	Summe Per- sonalkosten	Sacheinzel- kosten 22.600 EUR je Stelle	Gemeinkos- ten	Summe
	1 x A6m	44.398 €	44.398 €	22.600 €	18.826 €	85.824 €
	22 Stellen		1.968.645 €	497.200 €	692.898 €	3.158.743 €

Tabelle 1b: Gesonderte Darstellung (Differenz zwischen 17 und 20 Gigawatt, Teil von Tabelle 1a)

	Bedarf	Personalkos- ten Personalein- zelkosten nach BMF inkl. Ver- sorgung	Summe Personal- kosten	Sacheinzel- kosten 22.600 EUR je Stelle	Gemeinkos- ten	Summe
Ausschreibung von Flächen nach § 67a WindSeeG	1 x A14	101.048 €	101.048 €	22.600 €	34.745 €	158.393 €
	2 x A13	89.415 €	178.830 €	45.200 €	62.949 €	286.979 €
	2 x A9m	62.613 €	125.226 €	45.200 €	47.888 €	218.314 €
	5 Stel- len		405.104 €	113.000 €	145.582 €	663.686 €

Tabelle 1c: Gesonderte Darstellung für die Ausschreibung von sonstigen Energiegewinnungsbereichen nach § 67a WindSeeG

	Bedarf	Perso- nalkos- ten	Summe Perso- nalkos- ten	Sachein- zelkosten	Gemein- kosten	Summe
Maritime Raum- ordnung	1 x A 14	101.048	101.048	22.600	50.995	174.643
	3 x A13	89.415	268.245	67.800	143.178	479.223
	1 x A 12	82.676	82.676	22.600	45.832	151.108
	1 x A 9m	62.613	62.613	22.600	45.918	131.131

Flächenentwicklungsplan	2 x A 13	89.415	178.830	45.200	95.452	319.482
	1 X A 12	82.676	82.676	22.600	45.832	151.108
Flächenvoruntersuchung	2 x A 13	89.415	178.830	45.200	95.452	319.482
	1X A 12	82.676	82.676	22.600	45.832	151.108
Planfeststellung und Überwachung	3 X A 14	101.048	303.144	67.800	152.985	523.929
	3 X A 13	89.415	268.245	67.800	143.178	479.223
	1X A 12	82.676	82.676	22.600	45.832	151.108
	3X A 6m	44.398	133.194	67.800	118.116	319.110
Netzausbau	1 X A 14	101.048	101.048	22.600	50.995	174.643
	1 X A 13	89.415	89.415	22.600	47.726	159.741
Gesamt	24 Stellen		2.015.316	542.400	1.127.323	3.685.039

Tabelle 2: Darstellung des zusätzlichen Verwaltungsaufwands für die naturschutzfachlichen und -rechtlichen Prüfungen durch das Bundesamt für Naturschutz

	Bedarf	Stellen	Personen-tage	Lohn-satz	EA
Maritime Raumordnung	1x A13/A14	0,1	22	65,40 €	11.510 €
Flächenentwicklungsplan	1x A12 (naut.)	0,1	22	43,40 €	7.638 €
	1xA13/A14	0,1	22	65,40 €	11.510 €
Flächenvoruntersuchung	1x A12 (naut.)	0,2	44	43,40 €	15.277 €
Planfeststellung und Überwachung	1x A12 (naut.) WSA Ostsee	1	220	43,40 €	76.384 €
	1x A12 (naut.) WSA Elbe-Nordsee	1	220	43,40 €	76.384 €

	1x A12 (naut.) WSA Weser- Jade-Nordsee	1	220	43,40 €	76.384 €
	1x A13/A14	0,6	132	65,40 €	69.062 €
Querschnitt/neue Nutzungen	1x A13/A14	0,2	44	65,40 €	23.021 €
		4,3	946		367.171 €

Tabelle 3: Darstellung des zusätzlichen Aufwands der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

E. Erfüllungsaufwand

Aus dem vorliegenden Entwurf ergibt sich nach einer Ex-ante-Abschätzung folgender Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft sowie die Verwaltung.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch diesen Gesetzentwurf entstehen keine neuen Kosten für Bürgerinnen und Bürger. Insbesondere enthält dieser Gesetzentwurf keine neuen Informationspflichten. Soweit sich Bürgerinnen und Bürger als Bieter in einer Ausschreibungsrunde beteiligen, ist der Erfüllungsaufwand unter Buchstabe E.2 aufgeführt.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Mit dem Windenergie-auf-See-Gesetz wird eine Anhebung des Ausbauziels für Windenergie auf See von 15 auf 20 Gigawatt Leistung bis 2030 vorgesehen, so dass die dazu benötigten Flächen zusätzlich ausgeschrieben werden. Hinzu kommt die Aufnahme eines Langfristzieles bis 2040, so dass auch künftig Flächen in einem deutlich größeren Umfang ausgeschrieben werden, als nach dem Windenergie-auf-See-Gesetz a. F. vorgesehen. Der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft erhöht sich gegenüber dem Windenergie-auf-See-Gesetz a. F. um durchschnittlich 9,2 Millionen Euro. Der Erfüllungsaufwand setzt sich aus Kostenanteilen für die Angebotserstellung sowie für die Bereitstellung der Sicherheitsleistung zusammen. Zu beachten ist, dass ein Anteil von fast 73 Prozent dieser Kosten aus Sicherheitsleistungen besteht, die nach Durchführung der Ausschreibung bzw. nach erfolgreicher Realisierung der Projekte zurückerstattet werden.

Dieser Aufwand wird durch künftige Entlastungen an anderer Stelle im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ausgeglichen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der zusätzliche Verwaltungsaufwand des Bundes entsteht im Wesentlichen bei der Bundesnetzagentur, dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, dem Bundesamt für Naturschutz und der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes. Der jährliche Erfüllungsaufwand der Bundesverwaltung beträgt insgesamt 60,74 Millionen Euro, davon 18,54 Millionen Euro Personalkosten und 42,2 Millionen Euro Sachkosten. In den Jahren 2021 und 2023 ergeben sich einmalig abweichende Sachmittelkosten - im Jahr

2021 15 Millionen Euro weniger, im Jahr 2023 20 Millionen Euro zusätzlich - von im Saldo 5 Millionen Euro.

Die jährlichen Kosten der Bundesnetzagentur als ausschreibender Stelle wurden wie folgt abgeschätzt: Mehrkosten in Höhe von insgesamt 235.459 Euro, davon 152.169 Euro Personaleinzelkosten (1,4 Stellen im höheren Dienst), pauschale Sachmittelkosten in Höhe von 31.640 Euro und Gemeinkosten in Höhe von 51.650 Euro. Dies entspricht einem Personalmehraufwand von 280 Personentagen im Jahr. Diese Kosten enthalten den zusätzlichen Verwaltungsaufwand im Falle der Durchführung zusätzlicher, dynamischer Gebotsverfahren.

Aufgrund der Anhebung des Ausbauzieles um insgesamt 5 Gigawatt ergibt sich ein Mehraufwand beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie aus der Umsetzung der Aufgaben zur Fortschreibung und Änderung des Flächenentwicklungsplans, der Voruntersuchung von Flächen sowie der Zulassungs- und Vollzugsverfahren für Windenergieanlagen auf See und Netzanbindungen nach dem Windenergie-auf-See-Gesetz.

Die jährlichen Mehrkosten des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie werden insgesamt auf ca. 41,45 Millionen Euro im Jahr 2021, ca. 56,45 Millionen Euro im Jahr 2022, ca. 76,45 Millionen Euro im Jahr 2023 und ca. 56,45 Millionen Euro ab dem Jahr 2024 geschätzt. Die verschiedenen Kostenbestandteile sind im Folgenden aufgeführt.

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie hat auf Grundlage einer Personalbedarfsermittlung für die Anhebung des Ausbauziels von 15 auf 20 Gigawatt den Personalmehrbedarf ermittelt. Dieser entspricht 96 Stellen oder Personalmehrkosten von 13,59 Millionen Euro jährlich. Dies entspricht einem Personalmehraufwand von 19.200 Personentagen im Jahr.

Zusätzlicher Aufwand für das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie entsteht durch die neue Aufgabe der Durchführung der Ausschreibungen für Bereiche zur sonstigen Energiegewinnung. Es besteht ein zusätzlicher Personalbedarf von fünf neuen Stellen oder Personalmehrkosten von 664.000 Euro im Jahr. Das entspricht einem Personalmehraufwand von 1.000 Personentagen im Jahr.

Dem Bund entstehen durch diesen Gesetzentwurf Kosten für die Durchführung der Voruntersuchungen. Für die Erstellung von Untersuchungsergebnissen und Unterlagen im Rahmen der Voruntersuchung werden im Haushaltsjahr 2021 voraussichtlich ca. 55 Millionen Euro benötigt. Im Haushaltsjahr 2022 und ab dem Haushaltsjahr 2024 werden voraussichtlich ca. 70 Millionen Euro jährlich benötigt. Im Haushaltsjahr 2023 beträgt der Mittelbedarf voraussichtlich ca. 90 Millionen Euro. Im Vergleich zu dem jährlichen Bedarf von 28,7 Millionen Euro auf Grundlage der bisher geltenden Gesetzeslage (Ausbauziel 15 Gigawatt) erhöht sich der Mittelbedarf für die Voruntersuchungen im Jahr 2021 damit um 26,3 Millionen Euro, im Jahr 2022 und ab dem Jahr 2024 um jährlich 41,3 Millionen Euro und im Jahr 2023 um 61,3 Millionen Euro. Dieser Mehrbedarf ergibt sich aufgrund der mit diesem Gesetz geregelten Anhebung des Ausbauziels von 15 Gigawatt auf 20 Gigawatt, sowie aufgrund der Verankerung des Langfristziels von 40 Gigawatt bis 2040.

Dem stehen Einnahmen aus den Gebühren gegenüber, die die erfolgreichen Bieter für die erfolgten Voruntersuchungen zu entrichten haben. Die Gebühren für die Voruntersuchung werden in der besonderen Gebührenverordnung Strom (StromBGebV) geregelt werden. Die genaue Höhe dieser Gebühren und der damit verbundenen Einnahmen ist noch nicht abzusehen.

Im Rahmen der Beteiligung an den Planungs-, Zulassungs- und Überwachungsverfahren entsteht ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die naturschutzfachlichen und -rechtlichen Prüfungen. Als zuständige Naturschutzbehörde wird das Bundesamt für Naturschutz für den Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone nach § 58 Absatz 1 und § 3 Absatz 5 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes an allen Verfahrensschritten der Pla-

nung, Zulassung und Überwachung sowie der Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen auf See beteiligt. Der Flächenentwicklungsplan wird in Abstimmung mit dem Bundesamt für Naturschutz erstellt (§ 6 Absatz 7 WindSeeG). Die im Rahmen der Beteiligung erforderlichen Stellungnahmen beinhalten die Prüfung biologischer, planerischer und juristischer Aspekte und setzen entsprechendes Personal für die dazu notwendigen Arbeitsschritte voraus (Beteiligung im Rahmen der Raumordnung, der Flächenentwicklung, der Voruntersuchung, Zulassung und Überwachung einschließlich des Netzausbaus). Die jährlichen Kosten beim Bundesamt für Naturschutz wurden wie folgt abgeschätzt: Mehrkosten in Höhe von insgesamt 3.685.039 Euro, davon 2.015.316 Euro Personaleinzelkosten (24 Stellen), Sacheinzelkosten in Höhe von 542.400 Euro und Gemeinkosten in Höhe von 1.127.323 Euro. Dies entspricht einem Personalmehraufwand von 4.800 Personentagen im Jahr.

Als Einvernehmensbehörde hinsichtlich der Belange des Schiffsverkehrs wird die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie an allen Verfahrensschritten der Planungs-, Zulassungs- und Überwachungsverfahren beteiligt. Im Rahmen dieser Beteiligung entsteht ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Die Mehrkosten der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes werden anhand der Erfahrungen mit bisherigen Verfahren auf jährlich insgesamt 367.171 Euro geschätzt. Das entspricht einem Personalmehrbedarf von 4,3 Stellen oder einem Personalmehraufwand von 946 Personentagen.

F. Weitere Kosten

Alle Bieter müssen für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren Gebühren entrichten. Der bezuschlagte Bieter muss über die für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren fälligen Gebühren hinaus auch Gebühren und Auslagen für die Voruntersuchung der Fläche zahlen. Für die Ausschreibungen der aufgrund der Erhöhung des Ausbauzieles zusätzlich erforderlichen Flächen fallen daher zusätzliche Gebühren und Auslagen an. Die genaue Höhe dieser zusätzlich anfallenden Gebühren und Auslagen ist noch nicht absehbar.

Es ist nicht damit zu rechnen, dass nennenswerte Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, entstehen.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften

Vom...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes

Das Windenergie-auf-See-Gesetz vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 23 wird folgende Angabe zu den §§ 23a bis 23d eingefügt:

„§ 23a Dynamisches Gebotsverfahren

§ 23b Nähere Ausgestaltung des dynamischen Gebotsverfahrens

§ 23c Offshore-Netzanbindungsbeitrag

§ 23d Evaluierung des dynamischen Gebotsverfahrens“.

b) In der Überschrift zu Teil 4 werden die Wörter „, die an das Netz angeschlossen werden,“ gestrichen.

c) Nach der Angabe zu § 67 wird folgende Angabe zum Abschnitt 3 eingefügt:

„Abschnitt 3

Sonstige Energiegewinnung

§ 67a Ausschreibung der Bereiche zur sonstigen Energiegewinnung“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „See“ die Wörter „insbesondere unter Berücksichtigung des Naturschutzes, der Schifffahrt sowie der Offshore-Anbindungsleitungen“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „15“ durch die Angabe „20“ ersetzt und werden nach der Angabe „2030“ die Wörter „und auf insgesamt 40 Gigawatt bis zum Jahr 2040“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „stetig,“ gestrichen.

cc) Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Ausbau von Windenergieanlagen auf See, die an das Netz angeschlossen werden, ist mit dem Ausbau der für die Übertragung des darin erzeugten Stroms erforderlichen Offshore-Anbindungsleitungen unter Berücksichtigung der Netzverknüpfungspunkte an Land zu synchronisieren. Ziel ist ein Gleichlauf der jeweiligen Planungen, Zulassungen, Errichtungen und Inbetriebnahmen.“

3. Dem § 2 Absatz 1 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. die Ausschreibungen zur wettbewerblichen Ermittlung der der Antragsberechtigten für sonstige Energiegewinnungsbereiche nach § 67a“.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. „Dynamisches Gebotsverfahren“ das Gebotsverfahren, das die Bundesnetzagentur nach § 23a durchführt, wenn für eine Fläche mehrere Bieter Gebote mit einem Gebotswert von 0 Cent pro Kilowattstunde abgegeben haben,“

b) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. „Offshore-Netzanbindungsbeitrag“ der Betrag, den der Bieter, der nach § 23 Absatz 2 Satz 6 oder im dynamischen Gebotsverfahren nach § 23a den Zuschlag erhalten hat, nach § 23c an den anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber zahlt und der sich aus der zweiten Gebotskomponente des bezuschlagten Gebots errechnet,“

c) In Nummer 8 werden nach dem Wort „können“ die Wörter „und die dem Zulassungsverfahren nach § 2 des Seeanlagengesetzes unterliegen“ gestrichen.

d) In Nummer 11 wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.

e) In Nummer 12 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „und“ ersetzt.

f) Es wird folgende Nummer 13 angefügt:

„13. ‚Zweite Gebotskomponente‘ der Gebotswert, der im Verfahren nach § 23 Absatz 2 Satz 6 und im dynamischen Gebotsverfahren nach § 23a die Höhe der Gebote bestimmt; die zweite Gebotskomponente des bezuschlagten Gebots ist Grundlage für die Berechnung des Offshore-Netzanbindungsbeitrags.“

5. § 4 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Ausbauziele nach § 1 Absatz 2 Satz 1 zu erreichen, wobei die bis zum Jahr 2030 installierte Leistung 20 Gigawatt überschreiten darf,“.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 4 werden nach dem Wort „Kalenderjahre“ die Wörter „einschließlich des Quartals im jeweiligen Kalenderjahr“ eingefügt.

b) In Absatz 2a Satz 1 wird nach dem Wort „insgesamt“ die Zahl „40“ durch die Zahl „25“ ersetzt und werden nach dem Wort „räumliche“ die Wörter „sowie technische Vorgaben für sonstige Energiegewinnungsanlagen für Leitungen oder Kabel“ eingefügt und werden nach dem Wort „machen“ die Wörter „oder bei einer Knappheit der Trassen solche Leitungen oder Kabel ausschließen“ eingefügt.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Im Flächenentwicklungsplan werden die Gebiete sowie die Flächen und die zeitliche Reihenfolge nach Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 4 so festgelegt, dass zum Gebotstermin nach § 17 Flächen ausgeschrieben werden können mit einer voraussichtlich zu installierenden Leistung von etwa 1 Gigawatt pro Jahr in den Jahren 2021 bis 2023, etwa 3 Gigawatt im Jahr 2024 und etwa 4 Gigawatt im Jahr 2025, wobei Abweichungen zulässig sind, solange das Ausbauziel für 2030 nach § 1 Absatz 2 erreicht wird. Die Festlegungen im Flächenentwicklungsplan stellen sicher, dass in den Gebotsterminen ab dem Jahr 2026 Flächen ausgeschrieben werden, die einen stetigen Zubau gewährleisten. Zwischen dem Kalenderjahr der Ausschreibung für eine Fläche und dem Kalenderjahr der Inbetriebnahme der bezuschlagten Windenergieanlagen auf See auf dieser Fläche müssen mindestens so viele Monate liegen, dass die Realisierungsfristen nach § 59 eingehalten werden können.“

7. Dem § 6 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Sind Informationen im Sinne von § 39 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Planentwurf und der Umweltbericht im Sinne des Absatzes 5 Satz 1 oder des § 40 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Internet veröffentlicht, kann die in den § 39 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehene Bereitstellung von Informationen sowie die in § 41 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehene Bereitstellung des Planentwurfs und des Umweltberichts durch Mitteilung der Verfügbarkeit der Informationen und Unterlagen im Internet ersetzt werden. In begründeten Fällen werden die Informationen und Unterlagen durch Versendung zur Verfügung gestellt. Hierauf wird in der Mitteilung hingewiesen.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

cc) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „abweichend von § 5 Absatz 5 Satz 1“ gestrichen und werden die Wörter „von 700 bis 900 Megawatt und durchschnittlich 840 Megawatt“ gestrichen.

b) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Änderung“ die Wörter „oder Fortschreibung“ eingefügt.

9. § 9 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Im Wortlaut werden nach den Wörtern „in diesem Kalenderjahr“ die Wörter „und im darauffolgenden Kalenderjahr“ gestrichen.

b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Soweit möglich, soll vor der Bekanntmachung der Ausschreibung in einem Kalenderjahr nach § 19 die Voruntersuchung auch derjenigen Flächen abgeschlossen sein, die nach dem Flächenentwicklungsplan im darauffolgenden Kalenderjahr zur Ausschreibung kommen sollen. Soweit dies zur Einhaltung der Vorgaben nach den Sätzen 1 und 2 erforderlich ist, kann die Voruntersuchung von Flächen bereits auf Grundlage eines Entwurfs des Flächenentwicklungsplans nach § 6 Absatz 4 Satz 2 begonnen werden.“

10. In § 11 Absatz 1 Satz 2 wird der Satzteil vor Nummer 1 wie folgt gefasst:

„Sie kann die Voruntersuchung nach Maßgabe einer Verwaltungsvereinbarung im Auftrag wahrnehmen lassen“.

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Sind Informationen im Sinne von § 39 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Internet veröffentlicht, kann die in den § 39 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehene Bereitstellung von Informationen durch Mitteilung der Verfügbarkeit der Informationen im Internet ersetzt werden. In begründeten Fällen werden die Informationen durch Versendung zur Verfügung gestellt. Hierauf wird in der Mitteilung hingewiesen.“

b) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Sind der Planentwurf und der Umweltbericht im Sinne des § 40 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Internet veröffentlicht, kann die in § 41 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehene Bereitstellung des Planentwurfs und des Umweltberichts durch Mitteilung der Verfügbarkeit der Informationen und Unterlagen im Internet ersetzt werden. In begründeten Fällen werden die Informationen und Unterlagen durch Versendung zur Verfügung gestellt. Hierauf wird in der Mitteilung hingewiesen.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „insbesondere Art und Umfang der Bebauung der Fläche und ihrer Lage auf der Fläche,“ gestrichen.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Vorgaben für das spätere Vorhaben nach Satz 2 können insbesondere die Bauausführung, die Art und den Umfang der Bebauung der Fläche, die Lage der Bebauung auf der Fläche sowie den Betrieb der Windenergieanlagen auf See betreffen.“

12. In § 17 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „ein“ das Wort „bestimmtes“ eingefügt und werden die Wörter „von 700 bis 900 Megawatt“ gestrichen.

13. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Bundesnetzagentur muss das Ausschreibungsvolumen verringern oder die Verteilung des Ausschreibungsvolumens auf die Flächen zu einem Ge-

botstermin in Abstimmung mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie ändern, wenn bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Ausschreibung ein anbindungsverpflichteter Übertragungsnetzbetreiber

1. den voraussichtlichen Fertigstellungstermin der Offshore-Anbindungsleitung zu einer Fläche, die nach dem Flächenentwicklungsplan in diesem Kalenderjahr zur Ausschreibung kommen soll, nicht nach § 17d Absatz 2 Satz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes gegenüber der Regulierungsbehörde bekannt gemacht und auf seiner Internetseite veröffentlicht hat oder

2. gegenüber der Bundesnetzagentur eine Stellungnahme nach § 17d Absatz 2 Satz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes abgibt.

In diesen Fällen wird die Fläche, zu der die betroffene Offshore-Anbindungsleitung führen soll, in diesem Kalenderjahr nicht ausgeschrieben. Die Gründe für die Verzögerung der Fertigstellung der Offshore-Anbindungsleitung legt die Bundesnetzagentur unverzüglich in Form eines Berichtes an die Bundesregierung dar. Im Rahmen des Offshore-Controllings zwischen Bund, betroffenen Ländern und Übertragungsnetzbetreibern werden Maßnahmen mit dem Ziel erarbeitet, weitere Verzögerungen sicher auszuschließen und dadurch die Ausschreibung der Fläche schnellstmöglich nachholen zu können.

(3) Bei der Auswahl der Flächen, die nach den Absätzen 1 und 2 ausnahmsweise abweichend vom Flächenentwicklungsplan zu diesem Gebotstermin zur Ausschreibung kommen, beachtet die Bundesnetzagentur

1. die übrigen Festlegungen im Flächenentwicklungsplan sowie

2. die Kriterien zur Flächenfestlegung und zur zeitlichen Reihenfolge nach § 5 Absatz 4.

Passt die Bundesnetzagentur das Ausschreibungsvolumen nach den Absätzen 1 und 2 an, so muss der Flächenentwicklungsplan nach § 8 geändert oder fortgeschrieben werden, wenn er andernfalls in den Folgejahren aufgrund der Anpassungen nicht mehr eingehalten werden könnte. Die Fläche, die in einem Kalenderjahr nicht ausgeschrieben werden konnte, wird im darauffolgenden Kalenderjahr ausgeschrieben, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 nicht mehr vorliegen.“

14. § 19 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Kalenderjahr“ die Wörter „einschließlich des Quartals im jeweiligen Kalenderjahr“ eingefügt.
- b) In Nummer 11 wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.
- c) In Nummer 12 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- d) Folgende Nummer 13 wird angefügt:

„13. die Bestimmungen der Bundesnetzagentur nach § 23b Absatz 1 für ein gegebenenfalls durchzuführendes dynamisches Gebotsverfahren.“

15. Dem § 20 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 30 Absatz 1 Nummer 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der anzugebende Gebotswert nicht negativ sein darf.“

16. Dem § 21 werden folgende Sätze angefügt:

„Wurde der Zuschlag nach § 23 Absatz 2 Satz 6 oder § 23a erteilt, ist eine Zweitsicherheit auf den nach § 23c zu zahlenden Offshore-Netzanbindungsbeitrag zu leisten. Die Zweitsicherheit beträgt 10 Prozent des zu zahlenden Offshore-Netzanbindungsbeitrages. Die Zweitsicherheit ist bis zum letzten Tag des Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in dem der Zuschlag erteilt wurde, zu leisten. Der Zuschlag erlischt, wenn der Bieter die Zweitsicherheit nicht innerhalb der Frist nach Satz 4 vollständig geleistet hat.“

17. § 22 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Höchstwert für Strom aus Windenergieanlagen auf See beträgt

1. für Ausschreibungen im Jahr 2021: 7,3 Cent pro Kilowattstunde,
2. für Ausschreibungen im Jahr 2022: 6,4 Cent pro Kilowattstunde und
3. für Ausschreibungen ab dem Jahr: 2023 6,2 Cent pro Kilowattstunde.“

18. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach § 60 Absatz 3 und unter dem Vorbehalt eines Übergangs nach § 43 bei wirksamer Ausübung eines Eintrittsrechts“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Hat für eine Fläche ein Bieter ein Gebot mit einem Gebotswert von 0 Cent pro Kilowattstunde abgegeben und hat ein Inhaber eines bestehenden Projekts, der nicht der Bieter ist, für die Fläche nach § 40 Absatz 1 ein Eintrittsrecht, informiert die Bundesnetzagentur den Bieter darüber, dass er innerhalb einer Frist noch ein verbessertes Gebot mit einer zweiten Gebotskomponente abgeben kann. Bei der Abgabe des weiteren Gebots muss der Bieter ein Gebot mit zwei Gebotskomponenten abgeben. Die zweite Gebotskomponente wird in Euro pro Megawatt des auf die Fläche nach § 17 Nummer 2 verteilten Ausschreibungsvolumens mit zwei Nachkommastellen angegeben. Hat die Bundesnetzagentur in diesem Kalenderjahr nur eine Fläche ausgeschrieben, so wird die zweite Gebotskomponente in Euro pro Megawatt des nach § 17 in diesem Kalenderjahr ausgeschrieben Ausschreibungsvolumens mit zwei Nachkommastellen angegeben. Die erste Gebotskomponente beträgt stets 0 Cent pro Kilowattstunde. Gibt der Bieter ein weiteres Gebot mit einer zweiten Gebotskomponente ab, erteilt die Bundesnetzagentur diesem Gebot den Zuschlag. Gibt der Bieter kein weiteres Gebot mit einer zweiten Gebotskomponente ab, erteilt die Bundesnetzagentur dem bereits abgegebenen Gebot den Zuschlag.

(3) Der anzulegende Wert ist der Gebotswert des bezuschlagten Gebots. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 6 ist der anzulegende Wert 0 Cent pro Kilowattstunde. Die Bundesnetzagentur erteilt den Zuschlag unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach § 60 Absatz 3 und unter dem Vorbehalt eines Übergangs nach § 43 bei wirksamer Ausübung eines Eintrittsrechts.

(4) Haben für eine Fläche mehrere Bieter Gebote mit einem Gebotswert von 0 Cent pro Kilowattstunde abgegeben, erteilt die Bundesnetzagentur keinen Zuschlag und führt für diese Fläche das dynamische Gebotsverfahren nach § 23a durch.“

19. Nach § 23 werden die folgenden §§ 23a bis 23c eingefügt:

Dynamisches Gebotsverfahren

(1) Haben für eine Fläche mehrere Bieter Gebote mit einem Gebotswert von 0 Cent pro Kilowattstunde abgegeben, führt die Bundesnetzagentur für diese Fläche ein weiteres Gebotsverfahren durch (dynamisches Gebotsverfahren).

(2) Teilnahmeberechtigt sind alle Bieter, die für diese Fläche ein Gebot mit dem Gebotswert 0 Cent pro Kilowattstunde abgegeben haben. Hat ein Inhaber eines bestehenden Projekts für die Fläche ein Eintrittsrecht, ist dieser im dynamischen Gebotsverfahren nicht teilnahmeberechtigt. Nachdem feststeht, dass für eine Fläche ein dynamisches Gebotsverfahren durchzuführen ist, informiert die Bundesnetzagentur unverzüglich alle teilnahmeberechtigten Bieter über ihre Berechtigung zur Teilnahme an dem dynamischen Gebotsverfahren, über die Anzahl der anderen teilnahmeberechtigten Bieter und darüber, ob nach § 40 Absatz 1 ein Inhaber eines bestehenden Projekts für die Fläche ein Eintrittsrecht hat.

(3) Das dynamische Gebotsverfahren besteht regelmäßig aus mehreren Gebotsrunden mit ansteigenden Gebotsstufen, in denen die teilnehmenden Bieter Gebote mit einer zweiten Gebotskomponente abgeben. § 23 Absatz 2 Satz 3 bis 5 ist anzuwenden. Vor jeder Gebotsrunde bestimmt die Bundesnetzagentur eine Gebotsstufe nach Maßgabe des § 23b Absatz 3 und informiert die Bieter, die für die bevorstehende Gebotsrunde teilnahmeberechtigt sind, über die Höhe der Gebotsstufe sowie über die Anzahl der teilnahmeberechtigten Bieter. Hat die Bundesnetzagentur die Gebotsabgabefrist nach § 23b Absatz 2 nicht vor Bekanntgabe der Ausschreibung bestimmt, bestimmt sie diese vor jeder Gebotsrunde und informiert die teilnahmeberechtigten Bieter über die Bestimmung.

(4) Um in die nächste Gebotsrunde zu gelangen, müssen die Bieter innerhalb der Gebotsabgabefrist der Gebotsstufe zustimmen, indem sie ein Gebot mit einer zweiten Gebotskomponente in Höhe der Gebotsstufe abgeben. Die Gebotsabgabe erfolgt verdeckt. Alle abgegebenen Gebote sind bindend. Stimmen mehrere Bieter der Gebotsstufe zu, beginnt eine neue Gebotsrunde, an der nur diese Bieter teilnehmen. Die Bundesnetzagentur führt das dynamische Gebotsverfahren so lange fort, bis nur noch höchstens ein Bieter innerhalb der Gebotsabgabefrist der Gebotsstufe zustimmt.

(5) Stimmt in einer Gebotsrunde innerhalb der Gebotsabgabefrist nur ein Bieter der Gebotsstufe zu, endet das dynamische Verfahren. Die Bundesnetzagentur erteilt dem Gebot in Höhe der Gebotsstufe den Zuschlag. Hat ein Inhaber eines bestehenden Projekts nach § 40 Absatz 1 für die Fläche ein Eintrittsrecht, informiert die Bundesnetzagentur den Bieter darüber, dass er innerhalb einer Frist noch ein weiteres Gebot mit einer höheren zweiten Gebotskomponente abgeben kann. Gibt der Bieter innerhalb der Frist ein weiteres Gebot mit einer höheren zweiten Gebotskomponente ab, erteilt die Bundesnetzagentur diesem Gebot den Zuschlag. Sofern der Bieter innerhalb der Frist kein weiteres Gebot mit einer höheren zweiten Gebotskomponente abgibt, erteilt die Bundesnetzagentur dem Gebot den Zuschlag, das der Bieter zuletzt abgegeben hatte.

(6) Ist ein Bieter nicht bereit, der Gebotsstufe zuzustimmen, hat er die Möglichkeit, innerhalb der Gebotsabgabefrist ein Gebot abzugeben, dessen zweite Gebotskomponente niedriger als die Gebotsstufe, jedoch höher als die Gebotsstufen der vorherigen Gebotsrunden ist (Zwischenrunden-Gebot). Stimmt in einer Gebotsrunde keiner der Bieter der Gebotsstufe zu, erteilt die Bundesnetzagentur dem Zwischenrunden-Gebot mit der höchsten zweiten Gebotskomponente den Zuschlag. Geben mehrere Bieter Zwischenrunden-Gebote mit der gleichen zweiten Gebotskomponente

ab oder gibt in einer Gebotsrunde keiner der Bieter innerhalb der Gebotsabgabefrist ein Gebot ab, so entscheidet das Los darüber, welches Gebot den Zuschlag erhält. In dem Fall, in dem in einer Gebotsrunde keiner der Bieter ein Gebot innerhalb der Gebotsabgabefrist abgibt, lost die Bundesnetzagentur zwischen den letzten Geboten, die diese Bieter abgegeben haben.

(7) Der anzulegende Wert ist 0 Cent pro Kilowattstunde. § 23 Absatz 3 Satz 3 ist anzuwenden.

§ 23b

Nähere Ausgestaltung des dynamischen Gebotsverfahrens

(1) Die Bundesnetzagentur bestimmt vor der Bekanntgabe der Ausschreibungen nach § 19 die näheren Regeln für die Durchführung des dynamischen Gebotsverfahrens und macht diese nach § 19 Satz 2 Nummer 13 bekannt. Die Regeln müssen objektiv, nachvollziehbar und diskriminierungsfrei sein und die Belange kleiner und mittlerer Unternehmen berücksichtigen. Die Bundesnetzagentur kann das dynamische Gebotsverfahren elektronisch durchführen.

(2) Die Bundesnetzagentur bestimmt die Zeitspanne, innerhalb der die Bieter nach Beginn einer Gebotsrunde ein Gebot abgeben können (Gebotsabgabefrist). Die Bestimmung kann vor Bekanntgabe der Ausschreibung oder vor jeder Gebotsrunde erfolgen. Haben alle teilnahmeberechtigten Bieter der aktuellen Gebotsstufe bereits vor Ablauf der Gebotsabgabefrist zugestimmt oder ein Zwischenrunden-Gebot nach § 23a Absatz 5 Satz 1 abgegeben, kann die aktuelle Gebotsrunde auch vor Ablauf der Gebotsabgabefrist von der Bundesnetzagentur beendet werden.

(3) Die Bundesnetzagentur bestimmt vor jeder Gebotsrunde die Höhe der Gebotsstufe für die bevorstehende Gebotsrunde unter Berücksichtigung der Wettbewerbssituation.

§ 23c

Offshore-Netzanbindungsbeitrag

(1) Der Bieter, der nach § 23 Absatz 2 Satz 6 oder im dynamischen Gebotsverfahren nach § 23a den Zuschlag erhalten hat, zahlt einen Offshore-Netzanbindungsbeitrag an den anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber, der zur Senkung der Kosten verwendet wird, die in den Ausgleich nach § 17f Absatz 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes und den Aufschlag nach § 17f Absatz 5 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes einfließen.

(2) Zur Berechnung des Offshore-Netzanbindungsbeitrags wird die zweite Gebotskomponente des bezuschlagten Gebots mit dem auf die Fläche nach § 17 Nummer 2 verteilten Ausschreibungsvolumen oder im Fall des § 23 Absatz 2 Satz 3 mit dem in diesem Kalenderjahr nach § 17 ausgeschriebenen Ausschreibungsvolumen multipliziert.

(3) Die Zahlung des Offshore-Netzanbindungsbeitrags muss innerhalb von 15 Jahren nach der Erbringung des Nachweises nach § 59 Absatz 2 Nummer 4 in gleichbleibenden jährlichen Raten geleistet werden.

Evaluierung des dynamischen Gebotsverfahrens

Nachdem das dynamische Gebotsverfahren nach § 23a zwei Mal durchgeführt wurde, legt die Bundesnetzagentur der Bundesregierung einen Bericht über die Durchführung des dynamischen Gebotsverfahrens vor. In dem Bericht werden die Erfahrungen mit dem dynamischen Gebotsverfahren insbesondere im Hinblick auf die Wettbewerbsintensität und die Kostenentwicklung dargelegt und Empfehlungen für eine Anpassung des Auktionsdesigns unterbreitet. Die Bundesregierung prüft einen gesetzlichen Anpassungsbedarf.“

20. In § 25 werden nach der Angabe „§ 23“ die Wörter „oder nach § 23a“ eingefügt.
21. In § 39 Absatz 1 werden nach der Angabe „§ 23“ die Wörter „oder nach § 23a“ eingefügt.
22. In § 40 Absatz 1 Nummer 6 werden nach dem Wort „Fläche“ die Wörter „im Gebotsverfahren im Sinne des § 23“ eingefügt.
23. In § 43 werden nach der Angabe „§ 23“ die Wörter „oder nach § 23a“ eingefügt.
24. In der Überschrift zu Teil 4 werden die Wörter „, die an das Netz angeschlossen werden,“ gestrichen.
25. § 44 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden im Satzteil vor Nummer 1 nach den Wörtern „Änderung von Windenergieanlagen auf See“ die Wörter „, sonstige Energiegewinnungsanlagen“ eingefügt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
26. Dem § 46 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für den Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen auf See und sonstigen Energiegewinnungsanlagen, die jeweils nicht an das Netz angeschlossen werden, ist eine Antragsberechtigung nach § 67a erforderlich.“
27. § 47 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „See“ die Wörter „oder auf sonstige Energiegewinnungsanlagen“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „können,“ die Wörter „sofern für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, anderenfalls ist eine umweltfachliche Stellungnahme einzureichen,“ eingefügt.
 - b) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Im Planfeststellungsverfahren bezüglich Offshore-Anbindungsleitungen kann auf eine Erörterung im Sinne des § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes verzichtet werden. Soll ein ausgelegter Plan in einem Planfeststellungsverfahren für Offshore-Anbindungsleitungen nach Durchführung des Erörte-

zungstermins geändert werden, so kann im Regelfall von einer erneuten Erörterung im Sinne des § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgesehen werden.

(6) Ist der UVP-Bericht nach § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Internet veröffentlicht, kann die in § 17 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung geforderte Übermittlung des UVP-Berichts durch Mitteilung der Verfügbarkeit des UVP-Berichts im Internet ersetzt werden. In begründeten Fällen wird der Bericht durch Versendung zur Verfügung gestellt. Hierauf wird in der Mitteilung hingewiesen.“

28. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „für deren Erfüllung“ werden gestrichen.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Bei Windenergieanlagen auf See, die nicht an das Netz angeschlossen sind, sowie bei sonstigen Energiegewinnungsanlagen, die nicht an das Netz angeschlossen sind, darf der Plan nur festgestellt werden, wenn der Vorhabenträger über eine Antragsberechtigung für den Bereich verfügt, auf den sich der Plan bezieht.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 7 werden nach dem Wort „See“ die Wörter „oder auf sonstige Energiegewinnungsanlagen“ eingefügt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Windenergieanlagen auf See, die nicht an das Netz angeschlossen sind, sowie bei sonstigen Energiegewinnungsanlagen darf der Plan nur festgestellt werden, wenn der Vorhabenträger über einen Zuschlag für den Bereich verfügt, auf den sich der Plan bezieht.“

c) In Absatz 7 Satz 1 werden nach dem Wort „See“ die Wörter „oder für eine Anlage zur sonstigen Energiegewinnung“ eingefügt.

d) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie errichtet und betreibt ein elektronisches Verzeichnis mit den Geodaten der in der ausschließlichen Wirtschaftszone errichteten Anlagen und Bauwerke. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann die technischen Maßgaben für die Datenübermittlung sowie die zu übermittelnden und bei Änderungen an den Einrichtungen die zu aktualisierenden Daten vorgeben. Der Träger des Vorhabens teilt dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die Daten in dem vorgegebenen Format mit. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann die gespeicherten Informationen veröffentlichen. Für die Veröffentlichung der Daten sind die Informationszugangsbeschränkungen nach §§ 8 Absatz 1 und 9 Absatz 1, 2 des Umweltinformationsgesetzes entsprechend anzuwenden.“

29. In § 50 werden die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung“ ersetzt.

30. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „See“ die Wörter „oder von sonstigen Energiegewinnungsanlagen“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „See“ die Wörter „oder eine sonstige Energiegewinnungsanlagen“ eingefügt.
31. In § 53 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „richtet“ ersetzt und wird das Wort „einrichten“ durch das Wort „ein“ ersetzt.
32. Nach § 56 Absatz 4 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
- „Die Bestellsurkunde ist dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie vorzulegen.“
33. § 59 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird die Angabe „24“ durch die Angabe „30“ ersetzt und werden nach dem Wort „Fundamente,“ die Wörter „sofern für das gewählte Anbindungskonzept erforderlich,“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 5 wird die Angabe „18“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.
 - dd) Es wird folgender Satz angefügt:

„Auf Zuschläge nach § 34 ist § 59 Absatz 2 Satz 1 in der am [einsetzen Tag vor der Verkündung] geltenden Fassung anzuwenden.“
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Der Bieter kann eine Verlängerung der Realisierungsfristen nach Absatz 2 Nummer 3, 4 und 5 bei der Bundesnetzagentur beantragen. Der Antrag muss vor Ablauf der Frist nach Absatz 2 Nummer 5 gestellt werden. Die Bundesnetzagentur verlängert die Realisierungsfristen einmalig, wenn

 1. über das Vermögen eines Herstellers von Windenergieanlagen auf See ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und
 2. mit dem Hersteller verbindliche Verträge über die Lieferung von Windenergieanlagen auf See des Herstellers abgeschlossen wurden.

Die Realisierungsfristen dürfen nicht um mehr als 18 Monate verlängert werden.“
34. § 60 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:

„(2b) Im Fall einer Fristverlängerung nach § 59 Absatz 2a verlängern sich die Fristen nach § 59 Absatz 2 Nummer 3, 4 und 5 um die Dauer der Fristverlängerung nach § 59 Absatz 2a.“
 - b) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „Nummer 2“ durch die Angabe „Nummer 3“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

„Auf Zuschläge nach § 34 ist § 60 Absatz 3 in der am [einsetzen Tag vor der Verkündung] geltenden Fassung anzuwenden.“

35. Nach § 67 wird folgender Abschnitt 3 eingefügt:

„Abschnitt 3 Sonstige Energiegewinnung

§ 67a

Ausschreibung der Bereiche zur sonstigen Energiegewinnung

Innerhalb von im Flächenentwicklungsplan festgelegten sonstigen Energiegewinnungsbereichen in der ausschließlichen Wirtschaftszone ermittelt das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie gemäß den Vorgaben in der nach § 71 Nummer 5 zu erlassenden Rechtsverordnung den für die jeweiligen Bereiche Antragsberechtigten durch Ausschreibung.“

36. Dem § 70 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Betreiber hat nach Errichtung und Inbetriebnahme der Pilotwindenergieanlagen auf See zu einem vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie gesetzten Termin einen Erfahrungsbericht über die Erprobung der Innovation und die gewonnenen Erkenntnisse einzureichen.“

37. § 71 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 Buchstabe c wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.

b) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

c) Folgende Nummern 5 und 6 werden angefügt:

„5. zur Ausschreibung von sonstigen Energiegewinnungsbereichen oder deren Teilbereichen und zur Sicherstellung der Errichtung von sonstigen Energiegewinnungsanlagen ein Verfahren für die Vergabe nach objektiven, nachvollziehbaren, diskriminierungsfreien und effizienten Kriterien wobei insbesondere Mindestanforderungen an die Eignung der Teilnehmer und den Nachweis der Erfüllung der Anforderungen zu regeln sind, und

6. die Ausschreibung von Windenergieanlagen auf See, die an ein Netz angeschlossen werden, abweichend von Teil 2 Abschnitt 2 mit einem von § 10 abweichenden Umfang und mit einem Teil der für das entsprechende Kalenderjahr vorgesehenen Ausschreibungsmenge.“

38. § 79 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.

b) Es wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) nach § 67a und“.

Artikel 2

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2002) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 17d Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber beauftragt die Offshore-Anbindungsleitung so rechtzeitig, dass die Fertigstellungstermine in den im Flächenentwicklungsplan und im Netzentwicklungsplan dafür festgelegten Kalenderjahren einschließlich des Quartals im jeweiligen Kalenderjahr liegen.“

b) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Soweit eine landseitige Maßnahme im Sinne des § 12b Absatz 2 Satz 1 erforderlich ist,

1. um die Offshore-Anbindungsleitung unmittelbar ausgehend vom Netzverknüpfungspunkt an das bestehende landseitige Übertragungsnetz anzubinden und

2. um mindestens 70 Prozent der Kapazität der Offshore-Anbindungsleitung im Kalenderjahr nach dem voraussichtlichen Fertigstellungstermin übertragen zu können,

hat der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber gegenüber der Regulatorischen Behörde bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Ausschreibung eine Stellungnahme abzugeben, wenn die Maßnahme im Sinne des § 12b Absatz 2 Satz 1 zum voraussichtlichen Fertigstellungstermin der Offshore-Anbindungsleitung nicht in Betrieb gehen wird und keine geeigneten Alternativen umsetzbar sind.“

2. § 17f wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „§ 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes“ die Wörter „, wobei Zahlungen nach § 23c Absatz 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes bei der Bestimmung der in den Ausgleich einzuführenden Kosten in Abzug zu bringen sind“ eingefügt.

b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes“ die Wörter „, wobei Zahlungen nach § 23c Absatz 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes bei der Bestimmung der in den Ausgleich einzuführenden Kosten in Abzug zu bringen sind,“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Seeanlagengesetzes

Das Seeanlagengesetz vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2348), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2549) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „, insbesondere der Gewinnung von Energie aus Windenergieanlagen auf See ohne Netzanschluss und sonstigen Energiegewinnungsanlagen,“ durch die Wörter „, die keine Einrichtungen im Sinne des § 44 Windenergie-auf-See-Gesetz sind,“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Öffentlicher Verkehr ist kein wirtschaftlicher Zweck im Sinne des Satz 1 Nummer 3.“
2. § 5 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
3. In § 8 Satz 1 werden die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung“ ersetzt.
4. Dem § 14 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) § 48 Absatz 9 des Windenergie-auf-See-Gesetzes ist entsprechend anzuwenden.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung sieht eine Anhebung des Ausbauziels für Windenergie auf See von 15 Gigawatt auf 20 Gigawatt Leistung bis 2030 vor. Die Anhebung des Ausbauziels auf 20 Gigawatt leistet einen wichtigen Beitrag zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien.

Windenergie auf See weist eine vergleichsweise stetige Erzeugung und hohe durchschnittliche Volllaststunden auf. Des Weiteren sind die Stromgestehungskosten für Windenergie auf See in den vergangenen Jahren aufgrund der Technologieentwicklung stark gesunken. Aufgrund der langen Planungs- und Genehmigungszeiträume für Windenergieanlagen auf See und für Offshore-Anbindungsleitungen ist es wichtig, die gesetzlichen Rahmenbedingungen möglichst frühzeitig und verlässlich auszugestalten.

Die Nutzung des auf See erzeugten Stroms erfordert die rechtzeitige Fertigstellung der zur Weiterleitung des Stroms erforderlichen Infrastruktur. Eine Erhöhung der Ziele führt nur dann zu einer Nutzung des auf See erzeugten Stroms, wenn rechtzeitig die notwendigen Netzkapazitäten geschaffen werden. Auch der angestrebte Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch kann nur erreicht werden, wenn der erzeugte Strom auch tatsächlich verbraucht werden kann. Anderenfalls könnte zwar Strom produziert werden. Im Fall einer fehlenden Offshore-Anbindungsleitung könnte der Windpark aber erst gar nicht in Betrieb genommen werden. Beim Fehlen der landseitigen Anbindung steigen ebenfalls wegen der absehbaren Redispatch-Maßnahmen die Kosten für die Stromverbraucherinnen und Stromverbraucher. Sowohl bei einer Nichtinbetriebnahme als auch bei Abregelung müsste der Windpark hierfür entschädigt werden. Die Kosten würden bundesweit über die Offshore-Netzzumlage bzw. die Netzentgelte auf die Stromkunden gewälzt werden. Aus diesen Gründen ist es unerlässlich, dass die für die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms erforderlichen Netzkapazitäten rechtzeitig geschaffen werden können. Dies muss vor der Bekanntmachung der Ausschreibungen geprüft werden. Damit wird auch die gemeinsame Verantwortung von Bund, Küstenländern und Übertragungsnetzbetreibern für die Zielerhöhung unterstrichen.

Die ambitionierte Erhöhung des Ausbauzieles für Windenergie auf See ist nur umsetzbar, wenn am bestehenden Modell zur Flächenentwicklung, der Voruntersuchung der für die Windenergie benötigten Flächen, der anschließenden Ausschreibung der Flächen sowie in den Zulassungs- und Vollzugsverfahren Optimierungen vorgenommen werden.

Das Erreichen der Ausbauziele hängt unter anderem davon ab, dass der Ausbau der Windenergie-auf-See so rechtzeitig erfolgt, dass eine Anrechnung der auf See erzeugten Strommengen möglichst wahrscheinlich ist.

In den ersten Ausschreibungen zur Ermittlung der Vergütungshöhe für bestehende Projekte nach dem Windenergie-auf-See-Gesetz in den Jahren 2017 und 2018 beanspruchten einige Bewerber erstmalig keine Förderung mehr und gaben sogenannte 0-Cent-Gebote ab. Nach der bestehenden Rechtslage entspricht der Höchstwert bei den kommenden Ausschreibungen dem niedrigsten Gebotswert zum Gebotstermin 1. April 2018, für den im Zuschlagverfahren ein Zuschlag erteilt wurde. Damit könnten bei den kommenden Ausschreibungen lediglich 0-Cent-Gebote abgegeben werden. Dies erscheint nicht sachgerecht, da die künftig zur Ausschreibung kommenden Flächen sehr unterschiedlich sind und nicht in allen Fällen davon ausgegangen werden kann, dass eine wirtschaftliche

Realisierung von Windenergieanlagen auf See ohne zusätzlichen Förderbedarf möglich ist.

Es ist aufgrund des guten Wettbewerbs bei der Windenergie auf See zu erwarten, dass es in einigen künftigen Ausschreibungen mehrere Bieter geben wird, die für eine Fläche 0-Cent-Gebote abgeben. Für diesen Fall muss eine Regelung geschaffen werden, die eine Differenzierung dieser Gebote ermöglicht.

Das Windenergie-auf-See-Gesetz ermöglicht dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie bereits, für Windenergieanlagen auf See und sonstige Energiegewinnungsanlagen, die jeweils nicht an das Netz angeschlossen werden, Festlegungen mit dem Ziel zu treffen, die praktische Erprobung und Umsetzung von innovativen Konzepten für nicht an das Netz angeschlossene Energiegewinnung räumlich geordnet und flächensparsam zu ermöglichen. Für die erfolgreiche Entwicklung entsprechender Konzepte in Deutschland ist von entscheidender Bedeutung, dass die Vergabe der Rechte zur Nutzung der so auszuweisenden Bereiche anhand objektiver, nachvollziehbarer, diskriminierungsfreier und effizienter Kriterien erfolgt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Durch die Änderungen im Windenergie-auf-See-Gesetz soll der Ausbau der erneuerbaren Energien beschleunigt werden. Das Erreichen der Ausbauziele wird durch die Änderungen unterstützt.

Die Änderungen dienen dem Ziel, den Ausbau der Windenergie auf See weiter zu unterstützen und den Ausbau langfristig planbar zu machen. Die Erhöhung der Ausbauziele und die langfristige Planbarkeit entfaltet Nutzen für die Allgemeinheit und die Stromverbraucherinnen und Stromverbraucher. In der Vereinbarung vom 11. Mai 2020 zwischen dem Bund, den Küstenländern Hansestadt Bremen, Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein sowie den Übertragungsnetzbetreibern 50Hertz, Amprion und TenneT (Offshore-Vereinbarung) wird festgestellt, dass der zielstrebige, effiziente, netzsynchrone und zunehmend marktorientierte Ausbau der erneuerbaren Energien ein entscheidender Baustein ist, um die Klimaziele in der Energiewirtschaft zu erreichen. Windenergieanlagen auf See können hierzu aufgrund der guten Standortbedingungen im Meer, der stetigen Erzeugung, der gesunkenen Technologiekosten und der hohen gesellschaftlichen Akzeptanz einen wichtigen Beitrag leisten.

Mit dem Ausbau der Windenergie auf See sind große wirtschaftliche Chancen verbunden. Sowohl in den Küstenländern als auch im Binnenland können Wertschöpfung und Beschäftigung gesichert werden. Diese wirtschaftlichen Potentiale werden angesichts der steigenden Bedeutung, die die Windenergie auf See auch über Deutschland hinaus gewinnt, noch zunehmen. Um auch im internationalen Markt eine führende Rolle einzunehmen, werden deutsche Unternehmen ihre derzeitigen Wettbewerbsvorteile ausbauen müssen. Dabei unterstützt ein starker Heimatmarkt die Entwicklung der Branche.

Das Ausbauziel für das Jahr 2030 wird auf 20 Gigawatt erhöht. Aufgrund der langen Planungs- und Genehmigungszeiträume für Windenergieanlagen auf See und für Offshore-Anbindungsleitungen ist eine frühzeitige gesetzliche Festlegung der Zielerhöhung erforderlich. Vor diesem Hintergrund formuliert das Gesetz auch erstmals ein Langfristziel für das Jahr 2040. Die Festlegung des Langfristzieles ermöglicht allen beteiligten Akteuren eine langfristige Planung und sichert einen verlässlichen Ausbau der Windenergie auf See.

Die Umsetzung dieses Ziels stellt alle Beteiligten aber auch vor große Herausforderungen. Die verschiedenen Prozesse müssen gut miteinander verzahnt und die Arbeiten eng aufeinander abgestimmt werden. Um sicherzustellen, dass die für die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms erforderlichen Netzkapazitäten rechtzeitig geschaffen

werden, prüft die Bundesnetzagentur vor der Bekanntmachung der Ausschreibung der Flächen, ob der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber den voraussichtlichen Fertigstellungstermin der Offshore-Anbindungsleitung bekannt gemacht hat oder ob eine Stellungnahme vorliegt, dass die landseitige Anbindung zum voraussichtlichen Fertigstellungstermin der Offshore-Anbindungsleitung nicht in Betrieb gehen wird und keine geeigneten Alternativen umsetzbar sind. Mit diesem Prüfungsschritt wird das Risiko minimiert, dass der auf See produzierte Strom mangels der erforderlichen Leitungen nicht genutzt werden kann.

Es wird ferner eine Straffung und Beschleunigung der Verfahren vorgesehen.

Um die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen auf See möglichst frühzeitig und damit vor dem Jahr 2030 zu erreichen, werden Anpassungen an den Realisierungsfristen und den Vorgaben im Flächenentwicklungsplan vorgenommen. Die Anpassungen erhöhen die Wahrscheinlichkeit, dass eine Anrechnung der auf See erzeugten Strommengen für das Erreichen der Ziele möglich ist.

Der Höchstwert wird nach oben angepasst. Die Anpassung des Höchstwerts ist erforderlich, weil anderenfalls nur 0 Cent-Gebote abgegeben werden könnten. Dies würde sich wahrscheinlich negativ auf die Realisierungswahrscheinlichkeit auswirken. Die Festlegung eines Höchstwertes erfolgt daher auf der Grundlage ökonomischer Berechnungen anhand der Technologiekosten sowie unter Berücksichtigung der kostenrelevanten Eigenschaften der auszuschreibenden Flächen.

Für die Ausschreibungen für Windenergie auf See im zentralen Modell ab 2021 wird die Möglichkeit geschaffen, 0-Cent-Gebote wettbewerblich differenzieren zu können. Dazu wird eine zweite Gebotskomponente eingeführt, die eine effiziente Differenzierung von 0-Cent-Geboten sicherstellt: Sie ermöglicht 0-Cent-Bietern (und nur solchen, bei positiven Zuschlagswert ergibt sich keine Änderung gegenüber dem bestehenden Verfahren), in einem zweiten Gebotsverfahren ihre Zahlungsbereitschaft zum Ausdruck zu bringen. Dazu soll die Bundesnetzagentur ein so genanntes dynamisches Gebotsverfahren mit mehreren Gebotsrunden durchführen, das Bietern erlaubt, auch die Zahlungsbereitschaft ihrer Wettbewerber wahrzunehmen, so dass das erfolgreiche Gebot nicht höher als notwendig ausfällt. Dies senkt das Risiko, dass Bieter den ökonomischen Wert des Ausschreibungsgegenstandes überschätzen. Die so ermittelte Zahlungsbereitschaft des Bieters führt dann zu jährlichen Zahlungen. Dadurch leistet die Einführung der zweiten Gebotskomponente einen Beitrag zur Senkung der Stromkosten sowie zur weiteren Marktintegration der Windenergie auf See. Das neue dynamische Gebotsverfahren wird nach zweimaliger Anwendung evaluiert.

Für die erfolgreiche Entwicklung von Konzepten zur sonstigen Energiegewinnung in Deutschland ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Vergabe der Rechte zur Nutzung der so auszuweisenden Flächen anhand objektiver, nachvollziehbarer, diskriminierungsfreier und effizienter Kriterien erfolgt. Daher wird das entsprechende Verfahren in das Windenergie-auf-See-Gesetz überführt, womit ein ineffizientes Windhund-Rennen ausgeschlossen wird. Es wird die Kompetenz zum Erlass einer Verordnung zur Ausgestaltung von Kriterien zur Vergabe von Bereichen für die sonstige Energiegewinnung geschaffen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für Artikel 1 bis 3 dieses Gesetzes (Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes, des Seeanlagengesetzes und des Energiewirtschaftsgesetzes) aus **Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG)**. Diese Artikel des vorliegenden Gesetzes fallen in den Bereich des Rechts der Wirtschaft, das auch die Energiewirtschaft einschließlich der Erzeugung und Verteilung von Energie umfasst.

Eine bundesgesetzliche Regelung im Sinn des Artikels 72 Absatz 2 GG ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich. Das Windenergie-auf-See-Gesetz regelt die bundeseinheitlich ausgestaltete Förderung von klima- und umweltpolitisch besonders gewünschter Technologie sowie das Verfahren zur Planfeststellung bzw. Genehmigung dazugehöriger Einrichtungen in der ausschließlichen Wirtschaftszone. Das EnWG regelt den bundeseinheitlichen energiewirtschaftlichen Rahmen der Energieversorgung in Deutschland. Die Strom- und Gasversorgung ist bundeseinheitlich zu regeln. Ein Bezug auf Landesgrenzen würde zu Wettbewerbsverzerrungen im länderübergreifend organisierten Strommarkt führen.

Soweit insbesondere der Artikel 1 dieses Gesetzes der Förderung der erneuerbaren Energien dient, ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz auch aus **Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 GG**. Die Bestimmungen fallen in den Bereich der Luftreinhaltung, denn das Ziel dieser beiden Gesetze ist die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromversorgung, um eine nachhaltige Energieversorgung zu erreichen und so das Klima als Teil der natürlichen Umwelt zu schützen. Ziel und Gegenstand dieser Gesetze ist folglich auch der Klimaschutz und damit der Schutz der natürlichen Zusammensetzung der Luft.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für Artikel 4 dieses Gesetzes (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung) aus dem Kompetenztitel des **Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG** für das „gerichtliche Verfahren“.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz steht im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Es ist vorgesehen, dass die Ausschreibungen wie auch in der Vergangenheit und im Erneuerbare-Energien-Gesetz vorgesehen, durchgeführt werden. Dies wird ergänzt durch eine zweite Gebotskomponente in den Fällen, in denen in der Ausschreibung mehrere Bieter für eine Fläche 0-Cent-Gebote abgegeben haben oder nur ein Bieter für eine Fläche ein 0-Cent-Gebot abgegeben hat und ein Inhaber eines bestehenden Projekts, der nicht der Bieter ist, für die Fläche ein Eintrittsrecht hat.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Das Regelungsvorhaben steht insbesondere mit den in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie beschriebenen Prinzipien für nachhaltige Entwicklung Nummer 3 „Natürliche Lebensgrundlage erhalten“ und Nummer 4 „Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ sowie den UN-Nachhaltigkeitszielen SDG 7 (Bezahlbare und saubere Energie), SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum), SDG 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) und SDG 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz) im Einklang.

Durch die Zielerhöhung von 15 Gigawatt auf 20 Gigawatt bis 2030 und der Setzung eines Langfristzieles von 40 Gigawatt bis 2040, trägt das Regelungsvorhaben zur Erhöhung des Stromanteils aus erneuerbaren Energiequellen und somit zur Erreichung des Indikators 7.2.b der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei. Des Weiteren ist durch den Ausbau erneuerbarer Energien eine Minderung der energiebedingten Treibhausgasemissionen zu erwarten, dadurch trägt das Regelungsvorhaben essenziell zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen und somit zur Erreichung der Ziele im Bereich Treibhausgasemissionen (Indikator 13.1.a) der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei. Im kleineren Maße wird auch SDG 3 (Gesundheit und Wohlergehen) von dem Gesetzesvorhaben berührt: Die Minderung der energiebedingten Treibhausgasemissionen trägt zur Erreichung der Ziele im Bereich Emissionen von Luftschadstoffen (Indikator 3.2.a) der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei.

Das Regelungsvorhaben ist vereinbar mit SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum). Die Regelungen können sowohl die Diversifizierung und Modernisierung der wirtschaftlichen Produktivität (Unterziel 8.2) als auch die angestrebte Entkopplung von Wirtschaftswachstum und Umweltzerstörung (Unterziel 8.4) fördern. Auch könnte die Einführung des dynamischen Gebotsverfahrens einen positiven Einfluss auf den Wettbewerb haben. Somit dürfte das Regelungsvorhaben auch zur Erreichung der Ziele in den Bereichen Ressourcenschonung (Indikator 8.1) sowie wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (Indikator 8.4) der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie beitragen. Daneben ist der Entwurf auch vereinbar mit SDG 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur), indem der Ausbau moderner Infrastrukturen für Windenergieanlagen auf See erleichtert und die Planungssicherheit für Investitionen im Bereich der erneuerbaren Energien erhöht wird, was wiederum zu einem nachhaltigen Wirtschaftswachstum (SDG 8) beitragen kann.

Des Weiteren steht der Entwurf im Einklang mit SDG 12 (Nachhaltige/r Konsum und Produktion), da durch das Regelungsvorhaben die Erzeugung erneuerbarer Energie auf See und damit nachhaltige Produktionsmuster und die effiziente Nutzung natürlicher Ressourcen begünstigt werden können.

Eine Behinderung etwaiger Nachhaltigkeitsziele durch das Regelungsvorhaben wurde nicht festgestellt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die jährlichen Kosten der Bundesnetzagentur als ausschreibender Stelle wurden wie folgt abgeschätzt: Mehrkosten in Höhe von insgesamt 235.459 Euro, davon 152.169 Euro Personaleinzelkosten (1,4 Stellen im höheren Dienst), pauschale Sachmittelkosten in Höhe von 31.640 Euro und Gemeinkosten in Höhe von 51.650 Euro. Sie sind im Haushalt der Bundesnetzagentur zu verankern. Diese Kosten enthalten den zusätzlichen Verwaltungsaufwand im Falle der Durchführung zusätzlicher, dynamischer Gebotsverfahren.

Die Mehrkosten sollen im Einzelplan 09 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ausgeglichen werden.

Aufgrund der Zielerhöhung um insgesamt fünf Gigawatt ergibt sich ein Mehraufwand beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie aus der Umsetzung der Aufgaben zur Fortschreibung und Änderung des Flächenentwicklungsplans, der Voruntersuchung von Flächen sowie der Zulassungs- und Vollzugsverfahren für Windenergieanlagen auf See und Netzanbindungen nach dem Windenergie-auf-See-Gesetz. Zudem ergibt sich durch

die Einführung zusätzlicher Ausschreibungen bzw. Erhöhung der Zahl ausgeschriebener Flächen ein Mehraufwand für die anschließende Durchführung der jeweiligen Planfeststellungs- und Vollzugsverfahren sowie im Zusammenhang mit der maritimen Raumordnung.

Die jährlichen Mehrkosten des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie werden insgesamt auf ca. 41,45 Millionen Euro im Jahr 2021, ca. 56,45 Millionen Euro im Jahr 2022, ca. 76,45 Millionen Euro im Jahr 2023 und ca. 56,45 Millionen Euro ab dem Jahr 2024 geschätzt. Die verschiedenen Kostenbestandteile sind im Folgenden aufgeführt.

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie hat auf Grundlage einer Personalbedarfsermittlung für die Anhebung des Ausbauziels von 15 auf 20 Gigawatt den Personalmehrbedarf ermittelt. Dieser entspricht 96 Stellen oder Personalmehrkosten von 13,59 Millionen Euro jährlich.

Die Mehrkosten sollen im Einzelplan 12 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, im Einzelplan 09 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und im Einzelplan 06 des Bundesministeriums des Innern ausgeglichen werden.

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie hat für die neue Aufgabe der Durchführung der Ausschreibungen für die Bereiche zur sonstigen Energiegewinnung den Personalmehrbedarf ermittelt. Es besteht ein zusätzlicher Personalbedarf von fünf neuen Stellen oder Personalmehrkosten von 664.000 Euro im Jahr. Außerdem sind Ressourcen für Gutachten von geschätzt 500.000 Euro jährlich anzusetzen.

Die Mehrkosten sollen im Einzelplan 12 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur ausgeglichen werden.

Dem Bund entstehen durch diesen Gesetzentwurf Kosten für die Durchführung der Voruntersuchungen. Für die Erstellung von Untersuchungsergebnissen und Unterlagen im Rahmen der Voruntersuchung werden im Haushaltsjahr 2021 voraussichtlich ca. 55 Millionen Euro benötigt. Im Haushaltsjahr 2022 und ab dem Haushaltsjahr 2024 werden voraussichtlich ca. 70 Millionen Euro jährlich benötigt. Im Haushaltsjahr 2023 beträgt der Mittelbedarf voraussichtlich ca. 90 Millionen Euro. Im Vergleich zu dem jährlichen Bedarf von 28,7 Millionen Euro auf Grundlage der bisher geltenden Gesetzeslage (Ausbauziel 15 Gigawatt) erhöht sich der Mittelbedarf für die Voruntersuchungen im Jahr 2021 damit um 26,3 Millionen Euro, im Jahr 2022 und ab dem Jahr 2024 um jährlich 41,3 Millionen Euro und im Jahr 2023 um 61,3 Millionen Euro. Dieser Mehrbedarf ergibt sich aufgrund der mit diesem Gesetz geregelten Anhebung des Ausbauziels von 15 Gigawatt auf 20 Gigawatt, sowie aufgrund der Verankerung des Langfristziels von 40 Gigawatt bis 2040.

Dem gegenüber stehen Einnahmen aus den Gebühren, die die erfolgreichen Bieter für die erfolgten Voruntersuchungen zu entrichten haben. Die Gebühren für die Voruntersuchung werden in der besonderen Gebührenverordnung Strom (StromBGebV) geregelt werden. Die genaue Höhe dieser Gebühren und der damit verbundenen Einnahmen ist noch nicht abzusehen.

Der Bundeshaushalt soll durch die entstehenden Mehrkosten (Personal- und Sachmittelkosten) nicht belastet werden. Die Kosten im Bereich der Voruntersuchungen sollen soweit wie möglich durch die Gebühren gedeckt werden. Sollten die Gebühren die Mehrbelastungen nicht vollständig abdecken können, soll der etwaige Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln im Bereich der Voruntersuchung finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 09 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ausgeglichen werden. Ein etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln im Bereich des Flächenentwicklungsplans, der Planfeststellung und Überwachung sowie den Querschnittsaufgaben soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 12 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur ausgeglichen werden.

Im Rahmen der Beteiligung an den Planungs-, Zulassungs- und Überwachungsverfahren entsteht ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die naturschutzfachlichen und -rechtlichen Prüfungen. Als zuständige Naturschutzbehörde wird das Bundesamt für Naturschutz für den Bereich der AWZ nach § 58 Absatz 1 und § 3 Absatz 5 Satz 1 BNatSchG an allen Verfahrensschritten der Planung, Zulassung und Überwachung sowie der Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen auf See beteiligt. Der Flächenentwicklungsplan wird in Abstimmung mit dem Bundesamt für Naturschutz erstellt (§ 6 Absatz 7 WindSeeG). Die im Rahmen der Beteiligung erforderlichen Stellungnahmen beinhalten die Prüfung biologischer, planerischer und juristischer Aspekte und setzen entsprechendes Personal für die dazu notwendigen Arbeitsschritte voraus (Beteiligung im Rahmen der Raumordnung, der Flächenentwicklung, der Voruntersuchung, Zulassung und Überwachung einschließlich des Netzausbaus). Die jährlichen Kosten beim Bundesamt für Naturschutz wurden wie folgt abgeschätzt: Mehrkosten in Höhe von insgesamt 3.685.039 Euro, davon 2.015.316 Euro Personaleinzelkosten (24 Stellen), Sacheinzelkosten in Höhe von 542.400 Euro und Gemeinkosten in Höhe von 1.127.323 Euro.

Der Bundeshaushalt wird durch die entstehenden Mehrkosten bei Personal- und Sachmitteln des Bundesamts für Naturschutz nicht belastet, da auch die insoweit entstehenden Kosten durch Gebühren gedeckt werden können. Ein etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln des Bundesamts für Naturschutz soll im Einzelplan 16 des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit ausgeglichen werden.

Als Einvernehmensbehörde hinsichtlich der Belange des Schiffsverkehrs wird die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie an allen Verfahrensschritten der Planungs-, Zulassungs- und Überwachungsverfahren beteiligt. Im Rahmen dieser Beteiligung entsteht ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Die Mehrkosten der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes werden anhand der Erfahrungen mit bisherigen Verfahren auf jährlich insgesamt 367.171 Euro geschätzt. Das entspricht einem Personalmehrbedarf von 4,3 Stellen.

Die Mehrkosten sollen im Einzelplan 12 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur ausgeglichen werden.

Die Haushalte der Länder und Gemeinden werden nicht belastet.

	Bedarf	Personal-kosten Personaleinzelkosten nach BMF inkl. Versorgung	Summe Personal-kosten	Sacheinzelkosten 22.600 EUR je Stelle	Gemeinkosten	Summe
Maritime Raumordnung	1x A14	101.048 €	101.048 €	22.600 €	34.745 €	158.393 €
	7x A13h	89.415 €	625.905 €	158.200 €	220.332 €	1.004.437 €

	Bedarf	Personal- kosten Personalein- zelkosten nach BMF inkl. Vorsor- gung	Summe Personal- kosten	Sacheinzel- kosten 22.600 EUR je Stelle	Gemeinkos- ten	Summe
	1x A9m	62.613 €	62.613 €	22.600 €	23.944 €	109.157 €
Flächen- entwick- lungsplan	8x A13h	89.415 €	715.320 €	180.800 €	251.808 €	1.147.928 €
Flächen- vorunter- suchung	4x A14	101.048 €	404.192 €	90.400 €	138.980 €	633.572 €
	17,5x A13h	89.415 €	1.564.763 €	395.500 €	550.830 €	2.511.093 €
Planfest- stellung und Über- wachung	9x A14	101.048 €	909.432 €	203.400 €	312.705 €	1.425.537 €
	37x A13h	89.415 €	3.308.355 €	836.200 €	1.164.612 €	5.309.167 €
	2x A12	82.676 €	165.352 €	45.200 €	59.164 €	269.716 €
	0,5x A9m	62.613 €	31.306 €	11.300 €	11.972 €	54.579 €
	2x A6m	44.398 €	88.796 €	45.200 €	37.652 €	171.648 €
Quer- schnitt	3x A11	75.795 €	227.385 €	67.800 €	82.947 €	378.132 €
	3x A9m	62.613 €	187.839 €	67.800 €	71.832 €	327.471 €

	Bedarf	Personal-kosten Personalein-zelkosten nach BMF inkl. Versor-gung	Summe Personal-kosten	Sacheinzel-kosten 22.600 EUR je Stelle	Gemeinkos-ten	Summe
	1x A6m	44.398 €	44.398 €	22.600 €	18.826 €	85.824 €
	96 Stellen		8.436.704 €	2.169.600 €	2.980.349 €	13.586.653 €

Tabelle 2a: Übersicht des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie für Anhebung Ausbauziel von 15 Gigawatt auf 20 Gigawatt

	Bedarf	Personal-kosten Personalein-zelkosten nach BMF inkl. Versor-gung	Summe Per-sonalkosten	Sacheinzel-kosten 22.600 EUR je Stelle	Gemeinkos-ten	Summe
Flächen-entwick-lungsplan	3x A13h	89.415 €	268.245 €	67.800 €	94.428 €	430.473 €
Flächen-vorunter-suchung	2x A14	101.048 €	202.096 €	45.200 €	69.490 €	316.786 €
	6x A13	89.415 €	536.490 €	135.600 €	188.856 €	860.946 €
Planfest-stellung und Über-wachung	2x A14	101.048 €	202.096 €	45.200 €	69.490 €	316.786 €
	8x A13	89.415 €	715.320 €	180.800 €	251.808 €	1.147.928 €
	1x A6m	44.398 €	44.398 €	22.600 €	18.826 €	85.824 €
	22 Stellen		1.968.645 €	497.200 €	692.898 €	3.158.743 €

Tabelle 1b: Gesonderte Darstellung (Differenz zwischen 17 und 20 Gigawatt, Teil von Tabelle 1a)

	Bedarf	Personalkosten Personaleinzelkosten nach BMF inkl. Ver- sorgung	Summe Perso- nalkosten	Sacheinzelkosten 22.600 EUR je Stelle	Gemeinkosten
Ausschreibung von Flächen nach § 67a WindSeeG	1x A14	101.048 €	101.048 €	22.600 €	34.745 €
	2x A13	89.415 €	178.830 €	45.200 €	62.949 €
	2x A9m	62.613 €	125.226 €	45.200 €	47.888 €
	5 Stellen		405.104 €	113.000 €	145.582 €

Tabelle 1c: Gesonderte Darstellung für die Ausschreibung von sonstigen Energiegewinnungsbereichen nach § 67a WindSeeG

	Bedarf	Perso- nalkos- ten	Summe Perso- nalkos- ten	Sachein- zelkosten	Gemein- kosten	Summe
Maritime Raum- ordnung	1x A14	101.048	101.048	22.600	50.995	174.643
	3x A13	89.415	268.245	67.800	143.178	479.223
	1x A12	82.676	82.676	22.600	45.832	151.108
	1x A 9m	62.613	62.613	22.600	45.918	131.131
Flächenentwick- lungplan	2x A13	89.415	178.830	45.200	95.452	319.482
	1x A12	82.676	82.676	22.600	45.832	151.108
Flächenvorunter- suchung	2x A13	89.415	178.830	45.200	95.452	319.482
	1x A12	82.676	82.676	22.600	45.832	151.108
Planfeststellung und Überwachung	3x A14	101.048	303.144	67.800	152.985	523.929
	3x A13	89.415	268.245	67.800	143.178	479.223
	1x A12	82.676	82.676	22.600	45.832	151.108
	3x A6m	44.398	133.194	67.800	118.116	319.110
Netzausbau	1x A14	101.048	101.048	22.600	50.995	174.643

	1x A13	89.415	89.415	22.600	47.726	159.741
Gesamt	24 Stellen		2.015.316	542.400	1.127.323	3.685.039

Tabelle 2: Darstellung des zusätzlichen Verwaltungsaufwands für die naturschutzfachlichen und –rechtlichen Prüfungen durch das Bundesamt für Naturschutz

	Bedarf	Stellen	Personen- tage	Lohn- satz	EA
Maritime Raumordnung	1x A13/A14	0,1	22	65,40 €	11.510 €
Flächenentwicklungsplan	1x A12 (naut.)	0,1	22	43,40 €	7.638 €
	1xA13/A14	0,1	22	65,40 €	11.510 €
Flächenvoruntersuchung	1x A12 (naut.)	0,2	44	43,40 €	15.277 €
Planfeststellung und Überwachung	1x A12 (naut.) WSA Ostsee	1	220	43,40 €	76.384 €
	1x A12 (naut.) WSA Elbe-Nordsee	1	220	43,40 €	76.384 €
	1x A12 (naut.) WSA Weser-Jade-Nordsee	1	220	43,40 €	76.384 €
	1x A13/A14	0,6	132	65,40 €	69.062 €
Querschnitt/Neue Nutzungen	1x A13/A14	0,2	44	65,40 €	23.021 €
		4,3	946		367.171 €

Tabelle 3: Darstellung des zusätzlichen Aufwands der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch diesen Gesetzentwurf entstehen keine neuen Kosten für Bürgerinnen und Bürger. Insbesondere enthält dieser Gesetzentwurf keine neuen Informationspflichten. Soweit sich Bürgerinnen und Bürger als Bieter in einer Ausschreibungsrunde beteiligen, ist der Erfüllungsaufwand unter dem Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aufgeführt.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Mit dem Windenergie-auf-See-Gesetz wird eine Anhebung des Ausbauziels für Windenergie auf See von 15 auf 20 Gigawatt Leistung bis 2030 vorgesehen, so dass die dazu benötigten Flächen bis 2025 zusätzlich ausgeschrieben werden. Hinzu kommt die Aufnahme eines Langfristzieles bis 2040, so dass auch künftig Flächen in einem deutlich größeren Umfang ausgeschrieben werden, als nach Windenergie-auf-See-Gesetz a.F. vorgesehen. Der geschätzte zusätzliche Erfüllungsaufwand fällt demnach jährlich an. Er bezieht sich auf die Zielerhöhung von 15 auf 20 Gigawatt bis 2030. Daher entsteht für die Wirtschaft ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand, der im Gesetz zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017) noch nicht erfasst wurde.

Nach Angaben der Bundesnetzagentur sollen nach derzeitiger Rechtslage bis 2025 schätzungsweise neun Flächen ausgeschrieben werden. Für die Anhebung des Ausbauziels auf 20 Gigawatt bis 2030 sollen bis zum Jahr 2025 zusätzlich fünf weitere Flächen ausgeschrieben werden. Unter der Annahme, dass pro Fläche im Schnitt fünf Gebote abgegeben werden, würden somit bis zum Jahr 2025 insgesamt 25 Gebote mehr abgegeben werden.

Der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft erhöht sich aufgrund der Zielerhöhung von 15 Gigawatt auf 20 Gigawatt bis 2030 in den Ausschreibungen bis zum Jahr 2025 durchschnittlich jährlich um schätzungsweise 9,2 Millionen Euro, oder insgesamt 46 Millionen Euro. Auch ab 2026 wird jährlich eine deutlich größere Kapazität ausgeschrieben, als nach dem Windenergie-auf-See-Gesetz a.F. vorgesehen.

Der Erfüllungsaufwand setzt sich aus Kostenanteilen für die Angebotserstellung, jährlich 2,5 Millionen Euro, sowie für die Bereitstellung der Sicherheitsleistung zusammen, jährlich für alle Bieter 500.000 Euro sowie für die erfolgreichen Bieter 6,2 Millionen Euro. Zu beachten ist somit, dass ein Anteil von fast 73 Prozent dieser Kosten aus Sicherheitsleistungen besteht, die nach Durchführung der Ausschreibung bzw. nach erfolgreicher Realisierung der Projekte zurückerstattet werden.

Dieser Aufwand wird durch künftige Entlastungen an anderer Stelle im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ausgeglichen.

aa) Angebotserstellung § 20 WindSeeG

Die folgenden Annahmen zu den Kosten der Angebotserstellung basieren auf Aussagen von Marktteilnehmern im Rahmen des EEG-Erfahrungsberichts Windenergie auf See im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Diese Kosten variieren u.a. abhängig davon, ob dem Gebot Markterfahrungen mit vergleichbaren Projekten oder vertraglich gesicherte Kosten für die Komponenten zugrunde gelegt wurden, sowie abhängig von der Dauer der Gebotslegung und dem Personalaufwand. Dabei wird angenommen, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem hohen Qualifikationsniveau mit der Gebotserstellung betraut sind.

Hier wird zur Kostenermittlung von einem Gebot auf Grundlage von Markterfahrungen, einer Dauer der Gebotslegung von einem Jahr und einem Personalaufwand von fünf Vollzeitäquivalenten mit Lohnkosten in Höhe von 100.000 Euro jährlich pro Person ausgegangen.

Somit ergibt sich bis zum Jahr 2025 ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von durchschnittlich 2,5 Millionen Euro. Auch ab 2026 wird jährlich eine deutlich größere Kapazität ausgeschrieben als ursprünglich vorgesehen.

bb) Kosten der Bereitstellung der Sicherheitsleistung nach § 21 WindSeeG

(1) Jährlicher Erfüllungsaufwand, der für alle Bieter anfällt

Bei jedem Gebot fallen Sachkosten für die Zinsen der Bürgschaft an, die als Sicherleistung hinterlegt werden müssen.

Ausgehend von Daten zu den Ausschreibungen aus den Jahren 2017 und 2018 für bestehende Projekte wird von einer durchschnittlichen Anlagengröße von 310.000 Kilowatt ausgegangen. Die zu hinterlegende Sicherheit beträgt gemäß § 21 Windenergie-auf-See-Gesetz 200 Euro pro Kilowatt installierter Leistung. Dies entspricht durchschnittlich 62 Millionen Euro pro Fall. Unter der Annahme von Bürgschaftszinsen in Höhe von 2% ergeben sich jährliche Kosten von 1,24 Millionen Euro. Bei einer angenommenen Verweildauer von einem Monat werden für die weiteren Berechnungen pro Gebot 100.000 Euro angesetzt. Bieter, die keinen Zuschlag erhalten, wird die Sicherheitsleistung zurückerstattet.

Zur Umsetzung der Zielerhöhung von 15 auf 20 Gigawatt bis 2030 entstehen bis zum Jahr 2025 jährliche Kosten der Bereitstellung der Sicherheitsleistung in Höhe von 500.000 Euro. Auch ab 2026 wird jährlich eine deutlich größere Kapazität ausgeschrieben als ursprünglich vorgesehen.

(2) Jährlicher Erfüllungsaufwand für Unternehmen, die einen Zuschlag erhalten

Für die Bezuschlagten erfolgt die Erstattung der Sicherheit erst bei Realisierung. Geht man, analog der Berechnungen zur aktuellen Rechtslage (RV NKR-Nr. 3658) von einer Verweildauer von 60 Monaten aus, dann betragen die Kosten aufgrund der Bürgschaftszinsen über diese fünf Jahre 6,2 Millionen Euro pro Fall. Für die Berechnung des Erfüllungsaufwand wird angenommen, dass ein Zuschlag pro zusätzlichem Verfahren erteilt wird. Zur Umsetzung der Zielerhöhung von 15 auf 20 Gigawatt bis 2030 werden bis zum Jahr 2025 insgesamt fünf zusätzliche Flächen ausgeschrieben, so dass für die Bereitstellung von Sicherheitsleistungen für die Bezuschlagten bis zum Jahr 2025 jährlich Kosten in Höhe von 6,2 Millionen Euro entstehen. Auch ab 2026 wird jährlich eine deutlich größere Kapazität ausgeschrieben als ursprünglich vorgesehen.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der zusätzliche Verwaltungsaufwand des Bundes entsteht im Wesentlichen bei der Bundesnetzagentur, dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, dem Bundesamt für Naturschutz und der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes. Der jährliche Erfüllungsaufwand der Bundesverwaltung beträgt insgesamt 60,74 Millionen Euro, davon 18,54 Millionen Euro Personalkosten und 42,2 Millionen Euro Sachkosten. In den Jahren 2021 und 2023 ergeben sich einmalig abweichende Sachmittelkosten - im Jahr 2021 15 Millionen Euro weniger, im Jahr 2023 20 Millionen Euro zusätzlich - von im Saldo fünf Millionen Euro.

aa) Personalaufwand und Sachkosten

Die jährlichen Kosten der Bundesnetzagentur als ausschreibender Stelle wurden wie folgt abgeschätzt: Mehrkosten in Höhe von insgesamt 235.459 Euro, davon 152.169 Euro Personaleinzelkosten (1,4 Stellen im höheren Dienst), pauschale Sachmittelkosten in Höhe von 31.640 Euro und Gemeinkosten in Höhe von 51.650 Euro. Dies entspricht einem Personalmehraufwand von 280 Personentagen im Jahr. Diese Kosten enthalten den zusätzlichen Verwaltungsaufwand im Falle der Durchführung zusätzlicher, dynamischer Gebotsverfahren.

Aufgrund der Zielerhöhung um insgesamt fünf Gigawatt ergibt sich ein Mehraufwand beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie aus der Umsetzung der Aufgaben zur Fortschreibung und Änderung des Flächenentwicklungsplans, der Voruntersuchung von Flächen sowie der Zulassungs- und Vollzugsverfahren für Windenergieanlagen auf See und Netzanbindungen nach dem Windenergie-auf-See-Gesetz.

Die jährlichen Mehrkosten des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie werden insgesamt auf ca. 41,45 Millionen Euro im Jahr 2021, ca. 56,45 Millionen Euro im Jahr 2022, ca. 76,45 Millionen Euro im Jahr 2023 und ca. 56,45 Millionen Euro ab dem Jahr 2024 geschätzt. Die verschiedenen Kostenbestandteile sind im Folgenden aufgeführt.

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie hat auf Grundlage einer Personalbedarfsermittlung für die Anhebung des Ausbauziels von 15 auf 20 Gigawatt den Personalmehrbedarf ermittelt. Dieser entspricht 96 Stellen oder Personalmehrkosten von 13,59 Millionen Euro jährlich. Dies entspricht einem Personalmehraufwand von 19.200 Personentagen im Jahr.

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie hat für die neue Aufgabe der Durchführung der Ausschreibungen für die Bereiche zur sonstigen Energiegewinnung den Personalmehrbedarf ermittelt. Es besteht ein zusätzlicher Personalbedarf von fünf neuen Stellen oder Personalmehrkosten von 664.000 Euro im Jahr. Das entspricht einem Personalmehraufwand von 1.000 Personentagen im Jahr. Außerdem sind Ressourcen für Gutachten von geschätzt 500.000 Euro jährlich anzusetzen.

Dem Bund entstehen durch diesen Gesetzentwurf Kosten für die Durchführung der Voruntersuchungen. Für die Erstellung von Untersuchungsergebnissen und Unterlagen im Rahmen der Voruntersuchung werden im Haushaltsjahr 2021 voraussichtlich ca. 55 Millionen Euro benötigt. Im Haushaltsjahr 2022 und ab dem Haushaltsjahr 2024 werden voraussichtlich ca. 70 Millionen Euro jährlich benötigt. Im Haushaltsjahr 2023 beträgt der Mittelbedarf voraussichtlich ca. 90 Millionen Euro. Im Vergleich zu dem jährlichen Bedarf von 28,7 Millionen Euro auf Grundlage der bisher geltenden Gesetzeslage (Ausbauziel 15 Gigawatt) erhöht sich der Mittelbedarf für die Voruntersuchungen im Jahr 2021 damit um 26,3 Millionen Euro, im Jahr 2022 und ab dem Jahr 2024 um jährlich 41,3 Millionen Euro und im Jahr 2023 um 61,3 Millionen Euro. Dieser Mehrbedarf ergibt sich aufgrund der mit diesem Gesetz geregelten Anhebung des Ausbauziels von 15 Gigawatt auf 20 Gigawatt, sowie aufgrund der Verankerung des Langfristziels von 40 Gigawatt bis 2040.

Dem gegenüber stehen Einnahmen aus den Gebühren, die die erfolgreichen Bieter für die erfolgten Voruntersuchungen zu entrichten haben. Die Gebühren für die Voruntersuchung werden in der besonderen Gebührenverordnung Strom (StromBGebV) geregelt werden. Die genaue Höhe dieser Gebühren und der damit verbundenen Einnahmen ist noch nicht abzusehen.

Im Rahmen der Beteiligung an den Planungs-, Zulassungs- und Überwachungsverfahren entsteht ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die naturschutzfachlichen und – rechtlichen Prüfungen. Als zuständige Naturschutzbehörde wird das Bundesamt für Naturschutz für den Bereich der AWZ nach § 58 Absatz 1 und § 3 Absatz 5 Satz 1 BNatSchG an allen Verfahrensschritten der Planung, Zulassung und Überwachung sowie der Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen auf See beteiligt. Der Flächenentwicklungsplan wird in Abstimmung mit dem Bundesamt für Naturschutz erstellt (§ 6 Absatz 7 WindSeeG). Die im Rahmen der Beteiligung erforderlichen Stellungnahmen beinhalten die Prüfung biologischer, planerischer und juristischer Aspekte und setzen entsprechendes Personal für die dazu notwendigen Arbeitsschritte voraus (Beteiligung im Rahmen der Raumordnung, der Flächenentwicklung, der Voruntersuchung, Zulassung und Überwachung einschließlich des Netzausbaus). Die jährlichen Kosten beim Bundesamt für Naturschutz wurden wie folgt abgeschätzt: Mehrkosten in Höhe von insgesamt 3.685.039 Euro, davon 2.015.316 Euro Personaleinzelkosten (24 Stellen), Sacheinzelkosten in Höhe von 542.400 Euro und Gemeinkosten in Höhe von 1.127.323 Euro. Dies entspricht einem Personalmehraufwand von 4.800 Personentagen im Jahr.

Als Einvernehmensbehörde hinsichtlich der Belange des Schiffsverkehrs wird die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie an allen Verfahrensschritten der Planungs-, Zulassungs- und

Überwachungsverfahren beteiligt. Im Rahmen dieser Beteiligung entsteht ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Die Mehrkosten der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes werden anhand der Erfahrungen mit bisherigen Verfahren auf jährlich insgesamt 367.171 Euro geschätzt. Das entspricht einem Personalmehrbedarf von 4,3 Stellen oder einem Personalmehraufwand von 946 Personentagen.

Die Finanzierung der Stellen für die maritime Raumordnung erfolgt auf Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur entsprechend der gesetzlichen Aufgabenzuweisung durch die Ressorts. Die Finanzierung der Stellen für den Flächenentwicklungsplan, die Planfeststellung und Überwachung und Querschnittsaufgaben wird vom Bundesverkehrsministerium übernommen. Die Finanzierung der Stellen für die Flächenvoruntersuchung wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie übernommen.

Für die Erstellung von Untersuchungsergebnissen und Unterlagen im Rahmen der Voruntersuchung werden im Haushaltsjahr 2021 voraussichtlich ca. 55 Millionen Euro benötigt. Im Haushaltsjahr 2022 und ab dem Haushaltsjahr 2024 werden voraussichtlich ca. 70 Mio Euro jährlich benötigt. Im Haushaltsjahr 2023 beträgt der Mittelbedarf voraussichtlich ca. 90 Millionen Euro. Im Vergleich zu dem jährlichen Bedarf von 28,7 Millionen Euro auf Grundlage der bisher geltenden Gesetzeslage (Ausbauziel 15 Gigawatt) erhöht sich der Mittelbedarf für die Voruntersuchungen im Jahr 2021 damit um 26,3 Millionen Euro, im Jahr 2022 und ab dem Jahr 2024 um jährlich 41,3 Millionen Euro und im Jahr 2023 um 61,3 Millionen Euro. Dieser Mehrbedarf ergibt sich aufgrund der mit diesem Gesetz geregelten Anhebung des Ausbauziels von 15 Gigawatt auf 20 Gigawatt, sowie aufgrund der Verankerung des Langfristziels von 40 Gigawatt bis 2040.

Jahr	Sachmittelbedarf gesamt	Sachmittelbedarf zusätzlich
2021	55 Millionen Euro	26,3 Millionen Euro
2022	70 Millionen Euro	41,3 Millionen Euro
2023	90 Millionen Euro	61,3 Millionen Euro
ab 2024	70 Millionen Euro	41,3 Millionen Euro

Tabelle 3: Übersicht Sachmittelmehrbedarf Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie für Anhebung Ausbauziel von 15 Gigawatt auf 20 Gigawatt.

Eine Erhöhung des jährlichen Mittelbedarfs in den Jahren ab 2025 ist aufgrund der Veränderung der Marktsituation sowie der mit fortschreitender Planung ansteigenden Küstenentfernung der zu entwickelnden Flächen für Offshore Windenergie nicht auszuschließen.

Für die neue Aufgabe der Durchführung der Ausschreibungen für die Bereiche zur sonstigen Energiegewinnung sind Ressourcen für Gutachten von geschätzt 500.000 Euro jährlich anzusetzen.

Für die Erstellung von Gutachten im Rahmen der Fortschreibungen des Flächenentwicklungsplans werden jährlich 400.000 Euro benötigt.

Im Einzelnen:

(1) Aufstellung und Fortschreibung des Flächenentwicklungsplanes

Der Flächenentwicklungsplan (FEP) ist das steuernde Fachplanungsinstrument für die Planung und den Ausbau der Windenergie auf See und Stromnetzanbindungen.

Die Umsetzung von 20 Gigawatt bedeuten für den FEP, dass zusätzliche Gebiete und Flächen für Windenergie auf See im Zeitraum von 2026 bis mindestens 2030 unter Berücksichtigung der räumlichen und planerischen Rahmenbedingungen festgelegt werden müssen. In einem umfassenden nationalen und internationalen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren sind die räumlichen und technischen Rahmenbedingungen für die Flächen für Windenergie auf See sowie die Netzanbindungen zu ermitteln, zu konsultieren und nach umfangreicher Abwägung festzulegen. Gerade der Festlegung von technischen Grundsätzen zu Netzanbindungssystemen kommt eine besondere Rolle für einen effizienten Stromtransport zu.

Die naturschutzfachlichen und –rechtlichen Belange sind im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung, inkl. Öffentlichkeits- und Verbändebeteiligung sowie Erörterungsterminen, zu behandeln.

Die maritime Raumordnung in der AWZ der Nord- und Ostsee trifft als vorausschauendes Planungsinstrument Festlegungen für die Bereiche Wirtschaft, Wissenschaft und Umwelt. Die verschiedenen Nutzungsansprüche und Interessen werden in einem umfassenden Planungsprozess koordiniert und etwaige planerische und räumliche Konflikte zwischen den Nutzungen und Interessen zum Ausgleich gebracht und einer Lösung im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung zugeführt.

Die Umsetzung von 20 Gigawatt bedeuten für die maritime Raumordnung in der AWZ, dass zusätzliche Gebiete für Windenergie auf See festgelegt werden müssen. Konflikte mit anderen Nutzungen bzw. Belangen wie etwa Schifffahrt, Landes- und Bündnisverteidigung, Fischerei, wissenschaftliche Nutzungen und Naturschutz sind zu ermitteln und nach Durchführung eines umfangreichen nationalen und internationalen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahrens im Rahmen eines Abwägungsprozesses zum Ausgleich zu bringen. Internationale Entwicklungen, wie etwa bei Schifffahrtsrouten, sind zu beachten.

Die naturschutzfachlichen und –rechtlichen Belange sind im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung, inkl. Öffentlichkeits- und Verbändebeteiligung sowie Erörterungsterminen, zu behandeln.

(2) Flächenvoruntersuchung

Bei der Voruntersuchung von Flächen werden die im Flächenentwicklungsplan festgelegten Flächen in Bezug auf die Meeresumwelt, den Baugrund (hydrographische Vermessung, Geophysik und Geotechnik) und die Wind- sowie ozeanographischen Verhältnisse untersucht. Die ozeanographischen Untersuchungen werden vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie selbst ausgeführt, wozu neben der Vor-Ort-Datenerhebung mit Messbojen auch die Auswertung und darauf basierende Berichterstellung gehört.

Die Untersuchungen der Meeresumwelt, des Baugrundes und der Windverhältnisse werden durch externe Auftragnehmer nach einer Vergabe durchgeführt, welche auf Grundlage von im Referat Voruntersuchung zu erstellenden Lastenheften ausgewählt werden. Zur Sicherstellung einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Datenqualität müssen die Aufträge durchgehend begleitet sowie die von den Auftragnehmern erhobenen Untersuchungsergebnisse im Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie einer fachlichen und methodischen Plausibilisierung unterzogen werden. Hierbei ist das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie – wie bereits in jetzigen Aufträgen praktiziert – auf die fachliche Unterstützung der Bundesanstalt für Wasserbau angewiesen.

Zur Auftragsbegleitung gehört neben dieser Datenprüfung auch die (stichprobenhafte) Fahrtbegleitung und Vor-Ort-Kontrolle, Prüfung von Durchführungskonzepten, Zeit- und Ausführungsplänen sowie das Treffen von Entscheidungen im Einzelfall (insbesondere im Bereich Geotechnik).

Unter anderem auf der Grundlage der Ergebnisse der Voruntersuchung prüft das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die Eignung der Flächen zur Ausschreibung nach dem Windenergie-auf-See-Gesetz. Diese umfasst auch eine Strategische Umweltprüfung über die jeweilige Fläche, bei welcher die Auswirkungen modellhafter Windparkszenarien auf die Meeresumwelt (sowohl lokal als auch kumulativ) ermittelt werden. Diese Prüfung wird vollständig vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie durchgeführt und bedingt eine umfassende fachliche Auseinandersetzung mit den Ergebnissen der Untersuchungen und anderen dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie vorliegenden Informationen. Sie besteht insbesondere aus der Festlegung eines flächenbezogenen Untersuchungsrahmens und der Erstellung eines abschließenden Umweltberichts. In beiden Fällen werden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen (national und international) sowie Anhörungs- und Erörterungstermine durchgeführt.

Die Eignungsprüfung umfasst über die Bewertung der Fläche anhand meeresumweltbezogener Kriterien hinaus auch Kriterien wie etwa Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Die abschließende Entscheidung über die Eignung der Fläche zur Ausschreibung nach dem Windenergie-auf-See-Gesetz erfolgt in Form einer Rechtsverordnung, welche den üblichen Voraussetzungen, u.a. der Ressortabstimmung unterliegt.

Die erhobenen Untersuchungsergebnisse sind im Rahmen der Ausschreibung für eine Fläche gesammelt zu veröffentlichen. Angesichts der Menge und Vielfalt der erhobenen Daten ist die Aufrechterhaltung eines Datenmanagementsystems notwendig, welches die (auch längerfristige) Datenhaltung sowie eine zügige Übermittlung an die Bieter im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens der Bundesnetzagentur sicherstellt.

(3) Ausschreibungen der Bereiche zur sonstigen Energiegewinnung

Nach § 67a wird dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die neue Aufgabe zugewiesen, innerhalb von im Flächenentwicklungsplan festgelegten sonstigen Energiegewinnungsbereichen gemäß den Vorgaben der Rechtsverordnung nach § 71 Nr. 5 die jeweiligen Antragsberechtigten für die sonstigen Energiegewinnungsbereiche zu ermitteln.

Für die Durchführung dieser neuen Aufgabe sind 5 neue Stellen erforderlich (1x A14 Jurist/-in, 2 x A13 Wirtschaftsingenieur/-in, 2 x A9m Administration).

Bei den einzelnen Aufgaben und Tätigkeiten in Bezug auf den Mehrbedarf handelt es sich um folgende:

Jurist/in (A14):

- Koordinierung der Ausschreibungsverfahren
- Zuarbeit zur Entwicklung, Prüfung und Abstimmung der Kriterien für die Vergabe nach objektiven, nachvollziehbaren, diskriminierungsfreien und effizienten Kriterien, insbesondere Mindestanforderungen an die Eignung der Teilnehmer
- Prüfung und Umsetzung der Anforderungen der Rechtsverordnung
- Wirtschaftsingenieure/innen: Zuarbeit zur Entwicklung, Prüfung und Abstimmung der technischen Kriterien für die Vergabe nach objektiven, nachvollziehbaren, diskriminierungsfreien und effizienten Kriterien, insbesondere Mindestanforderungen an die Eignung der Teilnehmer
- Prüfung der eingereichten Unterlagen auf technische Anforderungen im Sinne der Rechtsverordnung
- Begleitung der Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen, Studien und Gutachten

Verwaltungsfachangestellte:

- Verfahrensunterstützung bei Ermittlung der Antragsberechtigten durch Ausschreibung
- Verfahrensunterstützung bei Beschaffungsvorgängen, Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen, Studien und Gutachten
- Dokumentation der Verfahrensstände und der relevanten Verfahrensübersichten

(4) Planfeststellung und Überwachung von Bau und Betrieb von Offshore-Vorhaben wie Offshore-Windparks

Nach den erfolgten Ausschreibungen durch die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie sind die Planfeststellungsverfahren für die bezuschlagten Windpark-Projekte, die sonstigen Energiegewinnungsanlagen sowie für die Konverter und die Netzanbindungssysteme in der AWZ inkl. Öffentlichkeits- und Verbändebeteiligung durchzuführen. Bau, insbesondere ökologische Vorgaben, und Betrieb der Windparks auf See sind – unterstützt durch die BAW - zu überwachen.

Die naturschutzfachlichen und –rechtlichen Belange sind im Rahmen einer Umweltprüfung (inkl. Arten- und Gebietsschutzprüfung) mit einer Öffentlichkeits- und Verbändebeteiligung sowie Erörterungsterminen zu behandeln.

(5) Mehrbedarf für gestiegenen Verwaltungsaufwand

Nach den allgemeinen Grundsätzen der Organisation ist ein Overhead für administrative Aufgaben von mindestens 10 % anerkannt. Hiermit gilt es den gestiegenen Aufwand für Ausschreibungsverfahren, Personalgewinnung- und Betreuung, organisatorische Maßnahmen (Stellenbeschreibung, Fortschreibung, Personalbedarfsermittlung, Prozessoptimierung, Aufgabenverteilung), Bezügeberechnung, Büroplanung und Ausstattung abzudecken.

Zudem ist ggf. mit der Notwendigkeit möglicher Rechtsmittel zu rechnen. Im Sinn der Rechtssicherheit der Voruntersuchung und Ausschreibung ist eine ausreichende Ausstattung mit Juristen sowie Verwaltungspersonal erforderlich.

bb) Sachkosten für Untersuchungen und Gutachten

Die Notwendigkeit der Erstellung von Untersuchungsergebnissen und Unterlagen im Rahmen der Voruntersuchung ergibt sich, da durch Anhebung der Ausbauziele die Anzahl und Größe der zu entwickelnden Flächen um den Faktor 3 ansteigt. Für diese Flächen hat die für die Voruntersuchung zuständige Stelle die in § 10 Absatz 1 WindSeeG vorgesehenen Untersuchungen in den Bereichen Meeresumwelt, Baugrund (hydrographische Vermessung, Geophysik, Geotechnik) sowie Wind beauftragen und diese auswerten und in Berichten dokumentieren lassen.

Außerdem sind für die Durchführung der Ausschreibungen sonstiger Energiegewinnungsbereiche Haushaltsmittel für Gutachten von geschätzt 500.000 Euro jährlich anzusetzen.

Die Notwendigkeit von Gutachten im Rahmen der Fortschreibungen des Flächenentwicklungsplans ergibt sich aufgrund vielfältiger Fragestellungen, die sich aus der Anhebung der Ausbauziele ergeben und die im Rahmen der Erstellung des Plans zu beantworten sind, wie beispielsweise die Effekte von Abschattungen oder Nachläufen auf die festzulegende Leistung. Dieser Bedarf wurde aufgrund der in der Erstaufstellung des Flächenentwicklungsplans gemachten Erfahrungen abgeschätzt.

5. Weitere Kosten

Alle Bieter müssen für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren Gebühren entrichten. Der bezuschlagte Bieter muss über die für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren fälligen Gebühren hinaus auch Gebühren und Auslagen für die Voruntersuchung der Fläche zahlen. Für die Ausschreibungen der aufgrund der Erhöhung des Ausbauzieles zusätzlich erforderlichen Flächen fallen daher zusätzliche Gebühren und Auslagen an. Die genaue Höhe dieser zusätzlich anfallenden Gebühren/Auslagen ist noch nicht absehbar.

Es ist nicht damit zu rechnen, dass nennenswerte Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, entstehen.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Durch die Einführung einer zweiten Gebotskomponente sinkt bei hinreichendem Wettbewerb die Offshore-Netzzumlage.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzentwurfs ist nicht vorgesehen. Der Ausbau der Windenergie auf See erfordert verlässliche und stabile Rahmenbedingungen.

Bei der Novellierung des Windenergie-auf-See-Gesetzes wurden die Ergebnisse und Empfehlungen der Evaluierung des Windenergie-auf-See-Gesetzes berücksichtigt, die mit dem EEG-Erfahrungsbericht 2019 Windenergie auf See, erfolgt ist.

Eine Evaluierung der Regelungen des Windenergie-auf-See-Gesetzes ist im Rahmen des EEG-Erfahrungsberichtes Windenergie auf See vorgesehen. Die Evaluierung soll anhand der Erreichung der Ausbauziele, die Windenergie auf See auf 20 Gigawatt bis 2030 und auf 40 Gigawatt bis 2040 auszubauen, bzw. der zwischenzeitlichen Fortschritte zur voraussichtlichen Zielerreichung erfolgen, ebenso wie anhand des Kriteriums der Wirtschaftlichkeit. Dazu werden u.a. die installierte Leistung, die Ergebnisse der Ausschreibungen und die Entwicklung der Stromgestehungskosten untersucht.

Der nächste EEG-Erfahrungsbericht Windenergie auf See wird zum 31. Dezember 2023 auf der Website des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie veröffentlicht. Auch danach werden EEG-Erfahrungsberichte Windenergie auf See im regelmäßigen Turnus von vier Jahren vorgelegt.

Für die rechtzeitige Verfügbarkeit der erforderlichen Daten sowie eine angemessene Einbindung von Ländern, Kommunen und Verbänden wird Sorge getragen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes)

Zu Nummer 1

Bei den Anpassungen in der Inhaltsübersicht handelt es sich um redaktionelle Folgeanpassungen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung in **§ 1 Absatz 1** wird klargestellt, dass der Ausbau der Windenergie auf See insbesondere unter Berücksichtigung des Naturschutzes, der Schifffahrt sowie der Schaffung der erforderlichen Offshore-Anbindungsleitungen erfolgt.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Änderung in **§ 1 Absatz 2 Satz 1** wird das Ausbauziel für Windenergie auf See für das Jahr 2030 von 15 auf 20 Gigawatt bis 2030 erhöht. Außerdem wird ein Langfristziel für 2040 eingeführt.

Die Anhebung des Ausbauziels für Windenergie auf See auf 20 Gigawatt und die Einführung des Langfristzieles leisten einen wichtigen Beitrag zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien. Windenergie auf See weist eine vergleichsweise stetige Stromerzeugung und hohe durchschnittliche Volllaststunden auf. Des Weiteren sind die Stromgestehungskosten für Windenergie auf See in den vergangenen Jahren aufgrund der Technologieentwicklung stark gesunken. In den ersten Ausschreibungen nach dem Windenergie-auf-See-Gesetz zur Ermittlung der Vergütungshöhe beanspruchten einige Bewerber erstmalig keine Förderung mehr und gaben sogenannte 0-Cent-Gebote ab.

Das 20-Gigawatt-Ziel ist dabei als Ziel und nicht als Deckel zu verstehen. Ein höherer Zubau ist damit nicht ausgeschlossen. Dies könnte u.a. eine Zerschneidung von Flächen bzw. Leerstand auf Offshore-Anbindungsleitungen vermeiden. Die Zielsetzung dient als Fahrplan, um einen fortlaufenden Ausbau zu sichern und auch langfristige Perspektiven zu eröffnen. Das 20-Gigawatt-Ziel sollte erreicht werden, darf aber übererfüllt werden.

Für das Jahr 2040 wird ein Langfristziel von 40 Gigawatt festgelegt. Diese Festlegung unterstreicht die Bedeutung, die dem Ausbau der Windenergie auch langfristig zukommt. Das Ziel von 40 Gigawatt ist ambitioniert, aber realistisch. Es steht im Einklang mit dem Entwurf der Übertragungsnetzbetreiber für den Szenariorahmen 2021 – 2035/2040, der 27 bis 35 Gigawatt bis 2035 und 40 Gigawatt bis 2040 vorsieht. Zudem zeigen die Konzeptionsentwürfe des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie für die Fortschreibung des Raumordnungsplans für die ausschließliche Wirtschaftszone auf, dass die Ausweisung der für einen Ausbau von 40 Gigawatt Windenergie auf See erforderlichen Gebieten auch im Einklang mit anderen Nutzungsansprüchen möglich sein könnte.

Das Ziel von 40 Gigawatt bis 2040 bedeutet, dass im Flächenentwicklungsplan nach 2030 ein durchschnittlicher jährlicher Zubau von zwei Gigawatt in Betracht kommt. Diese Schrittgröße für neue Offshore-Netzanbindungen und neue Erzeugungsleistung erscheint auch mit Blick auf die erforderlichen planerischen Festlegungen des Flächenentwicklungsplans mit dem Ziel eines Gleichlaufs von Netzanbindungen und Erzeugungsleistung sinnvoll. Sie entspricht der Inbetriebnahme von durchschnittlich einer neuen Offshore-Netzanbindung in Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungstechnologie (525-kV-Spannungsebene, zwei Gigawatt Kapazität) pro Jahr für die ausschließliche Wirtschaftszone der Nordsee. Dies verdeutlicht, dass die Zielsetzung von 40 Gigawatt bis zum Jahr 2040 sehr ambitioniert ist.

Eine langfristige Zielsetzung ist aufgrund der langen Planungs- und Vorlaufzeiten eine notwendige Voraussetzung für eine effiziente Nutzung der Potenziale in der deutschen Nord- und Ostsee. Sie setzt den Rahmen für die Raumordnung in der ausschließlichen Wirtschaftszone und im Küstenmeer, den Ausbau der Offshore-Anbindungsleitungen und des Übertragungsnetzes und die Investitionen in die Wertschöpfungsketten der Offshore-Windindustrie.

Künftig soll die Zusammenarbeit mit anderen EU-Mitgliedstaaten beim Ausbau von Windenergie auf See verstärkt werden. Dies kann etwa durch gemeinsame, grenzüberschreitende Projekte mit anderen Anrainerstaaten der Nord- und Ostsee erfolgen, beispielsweise im Rahmen der Nordsee-Energiekooperation. So kann das Flächennutzungspotenzial für Windenergie auf See sowohl in der ausschließlichen Wirtschaftszone Deutschlands, als auch den ausschließlichen Wirtschaftszonen der kooperierenden Staaten optimal ausgenutzt werden. Hierfür kommen insbesondere die Öffnung von Ausschreibungen für Windenergieanlagen auf See im Staatsgebiet eines oder mehrerer anderer EU-Mitgliedstaaten sowie gemeinsam mit einem oder mehreren anderen EU-Mitgliedstaaten durchgeführte Ausschreibungen in Betracht. Die Bundesregierung setzt sich gemeinsam mit anderen EU-Mitgliedstaaten für die Entwicklung der notwendigen Rahmenbedingungen für die Umsetzung grenzüberschreitender Projekte auf EU-Ebene ein.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Streichung in **§ 1 Absatz 2 Satz 2** ist erforderlich, weil die Steigerung der installierten Leistung von Windenergieanlagen auf See, die an das Netz angeschlossen werden, nicht mehr „stetig“ erfolgen kann. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass für die Erreichung des Ausbauziels für 2030 die installierte Leistung in den Jahren 2028 bis 2030 stark ansteigen muss. Dies liegt daran, dass aufgrund der erforderlichen Vorlaufzeit für die Voruntersuchungen die Ausschreibungsmengen erst ab dem Jahr 2023 deutlich erhöht werden können. Ebenso liegt dies an der langen Planungs- und Realisierungsdauer der Anbindungsleitungen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Neuregelung in **§ 1 Absatz 2 Satz 3, 4** verdeutlicht, dass der Ausbau der Windenergie auf See mit der Errichtung der dafür erforderlichen Offshore-Anbindungsleitungen zu synchronisieren ist. Der Ausbau der Windenergie auf See macht nur Sinn, wenn der produzierte Strom auch genutzt werden kann. Die Verbrauchszentren befinden sich in Deutschland aber nicht an der Küste, sondern insbesondere im Westen und Süden Deutschlands. Die Fertigstellung der zur Weiterleitung des Stroms aus Windenergie auf See erforderlichen Infrastruktur ist daher mit dem Ausbau der Windenergie auf See zu synchronisieren. Dies betrifft die Offshore-Anbindungsleitungen, aber auch die Leitungen zur landseitigen Weiterleitung des Stroms. Daher ist es für die Erhöhung des Ausbauziels für 2030 wichtig, dass es gelingt, den Netzausbau zu beschleunigen und zu synchronisieren.

Die Schaffung der für die Nutzung des Stroms aus Windenergie auf See erforderlichen Netzkapazitäten erfordert eine gemeinsame Kraftanstrengung aller Beteiligten. Dies sind neben dem Bund und den Bundesländern auch die Übertragungsnetzbetreiber. Im Küstenmeer und auf dem Land sind die Bundesländer für die Raumordnungsverfahren und Planfeststellungsverfahren zuständig. Ein zügiger Abschluss dieser Verfahren ist für die rechtzeitige Fertigstellung der erforderlichen Netzkapazitäten von essentieller Bedeutung.

Die Schaffung der erforderlichen Anbindungsleitungen ist Voraussetzung für die Erhöhung der Ausbauziele von 15 auf 20 Gigawatt Leistung und zugleich eine Daueraufgabe. Für die Erreichung des Ausbauziels ist es auch wesentlich, dass die Bundesländer und die Übertragungsnetzbetreiber ihre Beiträge dazu leisten.

Zu Nummer 3

Bei **§ 2 Absatz 1 Nummer 4** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neuregelung in § 67a.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

§ 3 Nummer 2a definiert den Begriff des dynamischen Gebotsverfahrens nach § 23a.

Zu Buchstabe b

§ 3 Nummer 5a definiert den Begriff des Offshore-Netzanbindungsbeitrags nach § 23c.

Zu Buchstabe c

Nach der Neuregelung in **§ 3 Nummer 8** soll die Gewinnung von Energie aus Windenergieanlagen auf See ohne Netzanschluss und aus sonstigen Energiegewinnungsanlagen künftig dem Windenergie-auf-See-Gesetz unterfallen.

Zu Buchstabe d

Bei der Änderung in **§ 3 Nummer 11** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Anfügung des § 3 Nummer 13.

Zu Buchstabe e

Bei der Änderung in **§ 3 Nummer 12** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Anfügung des § 3 Nummer 13.

Zu Buchstabe f

§ 3 Nummer 13 definiert den Begriff der zweiten Gebotskomponente, die für das Verfahren nach § 23 Absatz 2 Satz 6 und das dynamischen Gebotsverfahren nach § 23a relevant ist

Zu Nummer 5

Mit der Anpassung in **§ 4 Absatz 2 Nummer 1** wird sichergestellt, dass keine Beschränkung der Größe einzelner Flächen erfolgt, die mit Blick auf das Ausbauziel für 2040 sowie den naturräumlich für die Windenergie auf See zur Verfügung stehenden Bereich ineffizient wäre. Die bis zum Jahr 2030 installierte Leistung darf 20 Gigawatt überschreiten. Die Festlegungen im Flächenentwicklungsplan sollen eine vorausschauende und effiziente Planung ermöglichen.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Durch die Ergänzung in **§ 5 Absatz 1 Nummer 4** können genaue Quartale der Inbetriebnahme im Flächenentwicklungsplan genannt werden. Dies dient einerseits der Beschleunigung und Transparenz und lässt andererseits die Wahrscheinlichkeit steigen, dass die Windenergieanlagen auf See möglichst frühzeitig für die Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch sorgen können.

Zu Buchstabe b

Durch die Ergänzungen in **§ 5 Absatz 2a** werden die Festlegungen, die der Flächenentwicklungsplan treffen kann, im Interesse der effizienten Nutzung der Flächen erweitert. Bei einer Knappheit der Trassen, die vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie festzustellen ist, kann eine nicht effiziente und den Zielen der Allgemeinheit dienende Ausgestaltung unterbunden werden. Da die Trassenkorridore im Küstenmeer nur be-

grenzt verfügbar sind, kann das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie damit effiziente und ausgewogene Festlegungen treffen. Um die Auswahl der sonstigen Energiegewinnungsbereiche möglichst groß zu halten, wird die Mindestgröße auf 25 km² festgelegt.

Zu Buchstabe c

Der Ausbaupfad in **§ 5 Absatz 5 Satz 1, 2** stellt sicher, dass durch die frühzeitige Realisierung der Projekte eine Strommenge in Höhe von 79 bis 84 Terawattstunden im Jahr 2030 entsprechend dem Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung erzeugt wird.

Für die Erreichung des Zieles im Jahr 2040 kommt ab dem Jahr 2026 ein jährlicher Zubau von etwa zwei Gigawatt in Betracht. Die Festlegungen im Flächenentwicklungsplan sollten möglichst so erfolgen, dass der Zubau stetig erfolgen kann.

Die Anpassung im neuen **§ 5 Absatz 5 Satz 3** ist eine redaktionelle Folgeanpassung.

Die Streichung von **§ 5 Absatz 5 Satz 4** ist eine redaktionelle Anpassung. Die dort getroffene Regelung ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden und kann aufgehoben werden.

Zu Nummer 7

Die Neuregelung in **§ 6 Absatz 10** beruht auf den Rückmeldungen der beteiligten Behörden und dient der Verfahrensvereinfachung. Aufgrund der zu erwartenden Dateigrößen ist ein Versand per Email nicht möglich. Die Veröffentlichung im Internet stellt daher die verfahrenstechnisch einfachste Lösung dar.

An den materiellen Anforderungen an die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu erstellenden Unterlagen (geeignete Informationen, Planentwurf und Umweltbericht) ändert sich nichts. Die Zurverfügungstellung der o.g. Unterlagen erfolgt auf der Internetseite, wodurch kein zwingender Bedarf mehr für die Versendung an die zu beteiligenden Behörden besteht.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Die Anpassungen an **§ 8 Absatz 2** sind infolge der künftigen Steigerung der Ausschreibungsmengen erforderlich.

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Anpassung in **§ 8 Absatz 2 Satz 2** ermöglicht die Fortschreibung des Flächenentwicklungsplanes über das Jahr 2030 hinaus. Der Flächenentwicklungsplan, der im Jahr 2020 fortgeschrieben werden soll, wird keine Festlegungen über das Jahr 2030 hinaus vornehmen.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 8 Absatz 2 Satz 3 kann wegen Zeitablauf entfallen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Im neuen **§ 8 Absatz 2 Satz 3** wird der Bezug zum jährlichen Ausschreibungsvolumen 700 bis 900 Megawatt und durchschnittlich 840 Megawatt gestrichen, um die Ausschreibungsmengen steigern zu können.

Zu Buchstabe b

In **§ 8 Absatz 4 Satz 3 n.F.** wird klargestellt, dass auch bei der geringfügigen Fortschreibung auf Verfahrensschritte verzichtet werden kann.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

§ 9 Absatz 3 Satz 1 wird dahingehend angepasst, dass vor Bekanntmachung der Ausschreibung nur noch die Voruntersuchungen der Flächen abgeschlossen sein müssen, die in diesem Kalenderjahr ausgeschrieben werden.

Aufgrund der Zielerhöhung steigt auch die Anzahl der Flächen, die voruntersucht werden müssen. Es ist daher zeitlich nicht mehr möglich, den vorgesehenen zeitlichen Vorlauf einzuhalten.

Zu Buchstabe b

Nach **§ 9 Absatz 3 Satz 2** sollen wenn möglich die Voruntersuchung von Flächen weiterhin zeitlich so durchgeführt werden, dass vor der Bekanntmachung der Ausschreibung in einem Kalenderjahr nach § 19 die Voruntersuchung auch derjenigen Flächen abgeschlossen ist, die nach dem Flächenentwicklungsplan im darauffolgenden Kalenderjahr zur Ausschreibung kommen sollen. Damit wird ermöglicht, dass falls nach § 18 eine Fläche nicht ausgeschrieben werden kann, ggf. eine Ersatzfläche ausgeschrieben werden kann.

§ 9 Absatz 3 Satz 3 dient der Verfahrensbeschleunigung und stellt zudem sicher, dass Verzögerungen bei der Fortschreibung des Flächenentwicklungsplanes nicht die Erreichung der Ziele gefährden, in dem die erforderlichen Voruntersuchungen trotzdem rechtzeitig angestoßen werden können.

Zu Nummer 10

Die Anpassungen in **§ 11 Absatz 1 Satz 2** dienen der Klarstellung. Die Bundesnetzagentur kann als zuständige Stelle für die Voruntersuchung von Flächen die Voruntersuchung nach Maßgabe einer Verwaltungsvereinbarung im Auftrag wahrnehmen lassen: bei Flächen in der ausschließlichen Wirtschaftszone vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie und bei Flächen im Küstenmeer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Die Neuregelung in **§ 12 Absatz 2a** beruht auf den Rückmeldungen der beteiligten Behörden und dient der Verfahrensvereinfachung. Aufgrund der zu erwartenden Dateigrößen ist ein Versand per Email nicht möglich. Die Veröffentlichung im Internet stellt daher die verfahrenstechnisch einfachste Lösung dar.

An den materiellen Anforderungen an die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu erstellenden Unterlagen (geeignete Informationen, Planentwurf und Umweltbericht) ändert sich nichts. Die Zurverfügungstellung der o.g. Unterlagen erfolgt auf der Internetseite, wodurch kein zwingender Bedarf mehr für die Versendung an die zu beteiligenden Behörden besteht.

Zu Buchstabe b

Die Neuregelung in **§ 12 Absatz 4 Satz 2, 3** beruht auf den Rückmeldungen der beteiligten Behörden und dient der Verfahrensvereinfachung. Aufgrund der zu erwartenden Dateigrößen ist ein Versand per Email nicht möglich. Die Veröffentlichung im Internet stellt daher die verfahrenstechnisch einfachste Lösung dar.

An den materiellen Anforderungen an die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu erstellenden Unterlagen (geeignete Informationen, Planentwurf und Umweltbericht) ändert sich nichts. Die Zurverfügungstellung der o.g. Unterlagen erfolgt auf der Internetseite, wodurch kein zwingender Bedarf mehr für die Versendung an die zu beteiligenden Behörden besteht.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Streichung in **§ 12 Absatz 5 Satz 2** ist eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 12 Absatz 5 Satz 3.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Neuregelung in **§ 12 Absatz 5 Satz 3** dient der Klarstellung, dass Vorgaben für das spätere Vorhaben nach § 12 Absatz 5 Satz 2, die der Sicherstellung der Kriterien und Belange nach § 10 Absatz 2 dienen, auch die Bauausführung sowie den Betrieb von Windenergieanlagen auf See betreffen können.

Zum Beispiel kann es zum Schutz der Meeresumwelt erforderlich sein, den durch die Errichtung der Fundamente erzeugten Schall auf bestimmte Maximalwerte zu begrenzen oder die Einleitungen von Abfällen oder sonstigen Stoffen während des Baus oder Betriebs zu untersagen.

Vorgaben für das spätere Vorhaben nach § 12 Absatz 5 Satz 2, die die Bauausführung oder den Betrieb der Windenergieanlagen auf See betreffen, können auch eine Überwachung der Bauausführung oder des Betriebs der Anlagen durch den Projektierer oder Anlagenbetreiber festlegen. So kann vorgegeben werden, dass der Anlagenbetreiber mit regelmäßigen Schallmessungen überprüfen muss, dass die Lärmimmissionen die festgelegten Grenzwerte nicht überschreiten.

Zu Nummer 12

Durch die Neuregelung in **§ 17** wird die jährliche Ausschreibungsmenge flexibilisiert. Dies ist für die Erreichung des 20-Gigawatt-Ziels bis 2030 erforderlich. Aufgrund der erforderlichen Vorlaufzeit für die Voruntersuchungen können die Ausschreibungsmengen erst ab dem Jahr 2023 deutlich erhöht werden. Folglich werden die jährlichen Ausschreibungsmengen für die Erreichung des 20-Gigawatt-Ziels bis 2030 von ca. 950 Megawatt in den Jahren 2021 und 2022 auf voraussichtlich ca. 3500 Megawatt im Jahr 2025 ansteigen müssen. Ein fester jährlicher Ausschreibungskorridor ist vor diesem Hintergrund nicht mehr zweckmäßig.

Die Flexibilisierung der jährlichen Ausschreibungsmenge erleichtert es auch, Ausschreibungsmengen in das nächste Jahr zu verschieben, wenn vor der Bekanntmachung der Ausschreibung feststeht, dass die für die Weiterleitung des Stroms erforderlichen Offshore-Anbindungsleitungen zum geplanten Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen auf See nicht betriebsbereit sein werden.

Zu Nummer 13

Die Neufassung des **§ 18 Absatzes 2** sieht vor, dass die Bundesnetzagentur zur besseren Synchronisierung des Ausbaus der Windenergie auf See mit dem Netzausbau vor der Bekanntmachung der Ausschreibung prüft, ob der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber den voraussichtlichen Fertigstellungstermin der Offshore-Anbindungsleitung nach § 17 d Absatz 2 Satz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes bekannt gemacht und auf seiner Internetseite veröffentlicht hat. Damit knüpft § 18 Absatz 2 an eine bestehende gesetzliche Verpflichtung des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers in § 17d Absatz 2 Satz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes an. Ist eine entsprechende Bekanntmachung unterblieben, ist davon auszugehen, dass die rechtzeitige Inbetriebnahme der Offshore-Anbindungsleitung nicht erfolgen wird und es an der erforderlichen Synchronität zwischen dem Bau der Windenergieanlagen auf See und der Netzanbindung fehlt. Entsprechendes gilt, wenn der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber gegenüber der Bundesnetzagentur eine Stellungnahme nach § 17d Absatz 2 Satz 5 EnWG n.F. abgegeben hat.

In beiden Fällen wird die Fläche in diesem Kalenderjahr durch die Bundesnetzagentur nicht ausgeschrieben. Die Gründe für die Verzögerung der Fertigstellung der Offshore-Anbindungsleitung legt die Bundesnetzagentur unverzüglich in Form eines Berichtes an die Bundesregierung dar. Im Rahmen des Offshore-Controllings zwischen Bund, betroffenen Ländern und Übertragungsnetzbetreibern werden Maßnahmen mit dem Ziel erarbeitet, weitere Verzögerungen sicher auszuschließen und dadurch die Ausschreibung der Fläche schnellstmöglich nachholen zu können.

§ 18 Absatz 3 trifft Vorgaben für die Rechtsfolge der absehbaren Verzögerungen bei der Offshore-Netzanbindung oder beim landseitigen Abtransport. Bei Senkung des Ausschreibungsvolumens durch die Bundesnetzagentur muss der Flächenentwicklungsplan nach § 8 geändert oder fortgeschrieben werden, wenn er anderenfalls in den Folgejahren aufgrund der Anpassungen nicht mehr eingehalten werden könnte. Die Fläche, die in einem Kalenderjahr nicht ausgeschrieben werden konnte, wird im darauffolgenden Kalenderjahr ausgeschrieben, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 nicht mehr vorliegen. Das bedeutet, dass die Ausschreibung der Fläche, die wegen zu erwartenden Verzögerungen bei der Netzanbindung nicht ausgeschrieben werden konnte, im darauffolgenden Kalenderjahr ausgeschrieben werden soll. Vor der erneuten Bekanntmachung der Ausschreibung ist der Prüfungsschritt des § 18 Absatz 2 erneut zu durchlaufen. Eine Ausschreibung der Fläche ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen von Absatz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 nicht vorliegen.

Für einen kosteneffizienten und netzsynchronen Ausbau der erneuerbaren Energien ist die Einführung des Prüfungsschrittes erforderlich. Verspätet sich die Inbetriebnahme der zur Fläche führenden Offshore-Anbindungsleitung oder der landseitige Abtransport des Stroms, können auch die auf der Fläche errichteten Windenergieanlagen auf See erst verspätet in Betrieb genommen werden. Der Betreiber der Windenergieanlagen auf See hat dann einen Anspruch auf Entschädigungszahlungen. Diese werden zu einem großen Teil über die Offshore-Netzumlage finanziert, die der Stromverbraucher zahlt. Wird der Netzausbau besser mit der Errichtung des Windparks koordiniert, führt dies zu sinkenden Strompreisen für die Verbraucherinnen und Verbraucher.

Diese Maßnahme ergänzt die bestehende zeitlich vorgelagerte Koordinierung von Netzausbaubedarf und Ausbau der Windenergie auf See im Rahmen der Aufstellung und Fortschreibung des Flächenentwicklungsplans. Gemäß § 5 Absatz 4 werden die einzelnen Flächen und die zeitliche Reihenfolge, in der die Flächen zur Ausschreibung kommen sollen, im Flächenentwicklungsplan u.a. mit dem Ziel festgelegt, dass die zur Anbindung der Flächen jeweils erforderliche Offshore-Anbindungsleitungen rechtzeitig fertiggestellt werden.

Sollten sich nach der Aufstellung bzw. Fortschreibung des Flächenentwicklungsplans insoweit bis dahin unvorhergesehene Verzögerungen bei der Errichtung der Offshore-Anbindungsleitungen ergeben oder landseitige Maßnahmen, um die Offshore-Anbindungsleitung unmittelbar ausgehend vom Netzverknüpfungspunkt an das bestehende landseitige Übertragungsnetz anzubinden, zum voraussichtlichen Fertigstellungstermin der Offshore-Anbindungsleitung nicht in Betrieb gehen, soll der neue Prüfungsschritt vor Bekanntmachung der Ausschreibung verhindern, dass Windenergieanlagen auf See trotz Betriebsbereitschaft aufgrund fehlender Netzanbindung nicht genutzt werden können. Eine Verringerung des Ausschreibungsvolumens ist geboten, wenn die Nachteile, die der Allgemeinheit durch die Entschädigungsansprüche des Betreibers entstehen, die Vorteile durch eine frühere Errichtung der Windenergieanlagen überwiegen.

Da der Zeitpunkt der Prüfung etwa fünf Jahre vor der geplanten Inbetriebnahme der Offshore-Anbindungsleitung und der Windenergieanlagen auf See liegt, wird die Prüfung nicht in jedem Fall verhindern können, dass die Offshore-Anbindungsleitungen nicht rechtzeitig fertiggestellt werden. Der zusätzliche Prüfungsschritt trägt allerdings dazu bei, dieses Risiko zu minimieren.

Der Prüfungsschritt wird flankiert durch die Einbeziehung des Offshore-Netzausbaus in den bereits alle landseitigen Vorhaben nach Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) und Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) umfassenden bestehenden Controlling-Prozess des Bundeswirtschaftsministeriums mit der Bundesnetzagentur, den Ländern und den Übertragungsnetzbetreibern.

Zu Nummer 14

Die Ergänzung in **§ 19 Nummer 5** ist eine redaktionelle Folgeanpassung zu der Vorgabe, künftig zusätzlich zum Kalenderjahr auch das Quartal im jeweiligen Kalenderjahr im Flächenentwicklungsplan vorzugeben.

Bei **§ 19 Nummer 13** handelt es sich um eine Folgeänderung zur Neuregelung in § 23b.

Zu Nummer 15

§ 20 Absatz 3 legt fest, dass der Gebotswert nicht negativ sein darf.

Zu Nummer 16

Mit der Änderung in **§ 21** wird sichergestellt, dass die Realisierungswahrscheinlichkeit von Projekten, die mit einer zweiten Gebotskomponente bezuschlagt werden, nicht durch eine zu geringe Sicherheitsleistung sinkt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Zuschlag nach § 23 Absatz 2 Satz 6 oder § 23a erteilt wurde. Der vom Betreiber gemäß § 23c in jährlichen Raten zu entrichtende Offshore-Netzanbindungsbeitrag hat die gleiche Wirkung wie eine leichte Erhöhung der Investitionskosten. Daher ist eine anteilige Anpassung der Sicherheit erforderlich, um die Realisierungswahrscheinlichkeit des bezuschlagten Projektes auf identischem Niveau beizubehalten. Die Leistung der Zweitsicherheit erfolgt abweichend vom üblichen Verfahren erst nach der Erteilung des Zuschlags. Dies ermöglicht, die Leistung der Zweitsicherheit an die Höhe der zweiten Gebotskomponente des bezuschlagten Gebots anzupassen. Eine Sicherheitsleistung vor Erteilung des Zuschlags nach § 23 Absatz 2 Satz 6 oder § 23a birgt die Gefahr, der Unter- oder Überdimensionierung. Die Zweitsicherheit, die nach § 21 Satz 2 und 3 zu leisten ist, wird bei der Berechnung der Pönalen nach § 60 als Sicherheit mit berücksichtigt. Wird die zweite Sicherheit nicht fristgerecht geleistet, erlischt der Zuschlag.

Zu Nummer 17

Durch die Neuregelung des **§ 22 Absatz 1** wird der Höchstwert nach oben angepasst. Die Anpassung des Höchstwerts ist erforderlich, weil anderenfalls nur 0 Cent-Gebote abge-

geben werden könnten. Dies würde sich negativ auf die Realisierungswahrscheinlichkeit auswirken.

Nach der bisherigen Regelung richtet sich der Höchstwert nach dem niedrigsten Gebotswert, für den zum zweiten Gebotstermin der Ausschreibungen für bestehende Projekte ein Zuschlag erteilt wurde. In dieser Ausschreibung beanspruchten einige Bewerber keine Förderung mehr und gaben sogenannte 0-Cent-Gebote ab. Gemäß § 22 a.F. würde daher der Höchstwert für Ausschreibungen voruntersuchter Flächen ab 2021 null Cent pro Kilowattstunde betragen.

Nach aktuellen Erkenntnissen des EEG-Erfahrungsberichts Windenergie auf See zu den Stromgestehungskosten von Windenergie auf See in Deutschland ist zu erwarten, dass für einige der ab 2021 zur Ausschreibung stehenden Flächen weiterhin ein Förderbedarf bestehen wird, um eine wirtschaftliche Realisierung zu ermöglichen. Auch in den Ausschreibungsrunden 2017 und 2018 wurden einige Gebote mit positivem Gebotswert bezuschlagt. Die zwischen 2021 und 2023 auszuschreibenden Flächen unterscheiden sich zudem teils deutlich etwa hinsichtlich Lage, Baugrund, Abschattungseffekten durch Umbauung, zu installierender Leistung und Leistungsdichte, was sich auf die Stromgestehungskosten auswirkt. Des Weiteren bestehen Unsicherheiten bezüglich der Entwicklung der Großhandelsstrompreise.

Mit Beibehaltung des gemäß § 22 endogen generierten Höchstwerts von 0 ct/kWh würde daher das Risiko bestehen, dass für einige Flächen gar keine Gebote abgegeben würden oder dass zumindest der Wettbewerb voraussichtlich deutlich eingeschränkt würde.

Ein automatischer Anpassungsmechanismus des Höchstwertes, wie in § 22 verankert, der sich an den Ergebnissen vorheriger Ausschreibungen orientiert, ist daher für zukünftige Ausschreibungen nicht zielführend. Er kann die genannten kostenrelevanten Unterschiede der Flächen nicht berücksichtigen.

Die Festlegung eines Höchstwertes erfolgt daher auf der Grundlage ökonomischer Berechnungen anhand der Technologiekosten sowie unter Berücksichtigung der kostenrelevanten Eigenschaften der auszuschreibenden Flächen. Auf dieser Grundlage wurde für die 2021 zur Ausschreibung stehenden Flächen ein Höchstwert von 7,3 ct/kWh, für die 2022 zur Ausschreibung stehenden Flächen ein Höchstwert von 6,4 ct/kWh und für die ab 2023 zur Ausschreibung stehenden Flächen ein Höchstwert von 6,2 ct/kWh ermittelt. Indizes, etwa für Rohstoffpreisentwicklungen, können diese Kostenfaktoren nicht abbilden und sind daher zur Ermittlung eines angemessenen Höchstwertes nicht geeignet.

Der so festgelegte Höchstwert ermöglicht einerseits den wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen auf See auf den ausgeschriebenen Flächen. Zugleich verhindert er überhöhte Vergütungen, falls es in einzelnen Ausschreibungen zu eingeschränktem Wettbewerb kommen sollte.

Zu Nummer 18

Zu Buchstabe a

Die Streichung in **§ 23 Absatz 1** ist eine redaktionelle Folgeänderung. Der Regelungsinhalt wurde in § 23 Absatz 3 Satz 3 verschoben. Dort ist jetzt geregelt, dass die Bundesnetzagentur den Zuschlag nach § 23 nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach § 60 Absatz 3 und unter dem Vorbehalt eines Übergangs nach § 43 bei wirksamer Ausübung eines Eintrittsrechts erteilt.

Zu Buchstabe b

Zu Absatz 2

Die Neuregelung in **§ 23 Absatz 2** regelt den Fall, dass für eine Fläche ein Bieter ein Gebot mit einem Gebotswert von 0 Cent pro Kilowattstunde (sog. 0-Cent-Gebot) abgegeben hat und ein Inhaber eines bestehenden Projekts, der nicht der Bieter ist, für die Fläche nach § 40 Absatz 1 ein Eintrittsrecht hat. In diesem Fall möchte der Bieter gegebenenfalls noch ein besseres Gebot abgeben, um im Wettbewerb um die Fläche mit dem Eintrittsberechtigten höhere Chancen zu haben. Da die Abgabe eines Gebots mit einem negativen Gebotswert nach § 20 Absatz 3 aber nicht möglich ist, konnte er kein besseres Gebot als ein 0-Cent-Gebot abgeben. Daher gibt § 23 Absatz 2 Satz 1 dem Bieter die Möglichkeit ein weiteres Gebot mit einer zweiten Gebotskomponente abzugeben. Die zweite Gebotskomponente dient der Ermittlung der Zahlungsbereitschaft des Bieters für den Erhalt der Fläche.

Sofern zwei Bieter oder mehr ein 0-Cent-Gebot für eine Fläche abgegeben haben, ist § 23 Absatz 2 nicht anwendbar. Stattdessen richtet sich das weitere Verfahren nach § 23a (vgl. § 23a Absatz 1).

§ 23 Absatz 2 findet nur Anwendung, wenn die Voraussetzungen für ein Eintrittsrecht für die Fläche nach § 40 Absatz 1 vorliegen. Der Inhaber des bestehenden Projekts muss daher gemäß § 39 Absatz 1 Nummer 6 in dem Gebotsverfahren nach § 23 Absatz 1 ein Gebot für die Fläche abgegeben haben.

Entscheidet sich der Bieter, ein weiteres Gebot abzugeben, muss er der Bieter ein Gebot mit zwei Gebotskomponenten abgeben (§ 23 Absatz 2 Satz 2). § 23 Absatz 2 Satz 5 stellt klar, dass die erste Gebotskomponente des weiteren Gebots stets 0 Cent pro Kilowattstunde beträgt. Die zweite Gebotskomponente wird nach § 23 Absatz 2 Satz 3 in Euro pro Megawatt des auf die Fläche gemäß § 17 Nummer 2 verteilten Ausschreibungsvolumens mit zwei Nachkommastellen angegeben. Hat die Bundesnetzagentur in diesem Kalenderjahr nur eine Fläche ausgeschrieben, so wird die zweite Gebotskomponente in Euro pro Megawatt des nach § 17 in diesem Kalenderjahr ausgeschrieben Ausschreibungsvolumens mit zwei Nachkommastellen angegeben (§ 23 Absatz 2 Satz 3).

Gibt der Bieter ein weiteres Gebot mit einer zweiten Gebotskomponente und daher ein besseres Gebot ab, erteilt die Bundesnetzagentur diesem Gebot den Zuschlag (§ 23 Absatz 2 Satz 6). Gibt der Bieter kein besseres Gebot ab, erteilt die Bundesnetzagentur dem bereits abgegebenen 0-Cent-Gebot des Bieters den Zuschlag (§ 23 Absatz 2 Satz 7).

Der Inhaber des Eintrittsrechts kann nun entscheiden, ob er sein Eintrittsrecht ausübt und in den Zuschlag eintritt (§ 39 Absatz 1).

Hat der bezuschlagte Bieter ein weiteres Gebot mit einer zweiten Gebotskomponente abgegeben, so hat dieser bzw. bei wirksamer Ausübung des Eintrittsrechts der Inhaber des Eintrittsrechts gemäß § 23c einen Offshore-Netzanbindungsbeitrag zu leisten, der sich aus der zweiten Gebotskomponente berechnet.

Zu Absatz 3

§ 23 Absatz 3 Satz 1 entspricht dem § 23 Absatz 2 a.F. Ergeht der Zuschlag nach § 23 ist der anzulegende Wert der Gebotswert des bezuschlagten Gebots. Dies gilt auch für Zuschläge nach § 23 Absatz 2 Satz 6 und 7. **§ 23 Absatz 3 Satz 2** stellt dementsprechend klar, dass der anzulegende Wert in Fällen des § 23 Absatz 2 Satz 6 stets 0 Cent pro Kilowattstunde beträgt. In Fällen des § 23 Absatz 2 Satz 6 hat ein Bieter für eine Fläche ein 0-Cent-Gebot abgegeben, für die ein Inhaber eines bestehenden Projekts, der nicht der Bieter ist, gemäß § 40 Absatz 1 ein Eintrittsrecht hat, und der Bieter hat dann

von seiner Möglichkeit Gebrauch gemacht, sein Gebot mit Hilfe einer zweiten Gebotskomponente zu verbessern.

In **§ 23 Absatz 2 Satz 3** ist nun geregelt, dass die Bundesnetzagentur den Zuschlag nach § 23 nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach § 60 Absatz 3 und unter dem Vorbehalt eines Übergangs nach § 43 bei wirksamer Ausübung eines Eintrittsrechts erteilt. Dies gilt sowohl für Zuschläge nach § 23 Absatz 1 als auch nach § 23 Absatz 2 Satz 6 und 7. Für Zuschläge im dynamischen Gebotsverfahren nach § 23a erklärt § 23a Absatz 7 Satz 2 den § 23 Absatz 2 Satz 3 ebenfalls für anwendbar.

Zu Absatz 4

§ 23 Absatz 4 stellt klar, dass im Fall mehrerer 0-Cent-Gebote für eine Fläche, die Bundesnetzagentur keinen Zuschlag nach § 23 erteilt und stattdessen für diese Fläche ein dynamisches Gebotsverfahren § 23a durchführt.

Zu Nummer 19

§§ 23a bis 23c führen für den Fall, dass für eine Fläche zwei oder mehr Bieter Gebote mit einem Gebotswert von 0 Cent pro Kilowattstunde abgegeben haben (sog. 0-Cent-Gebote), ein zweites Gebotsverfahren ein.

Im Fall von 0-Cent-Geboten beanspruchen Bieter keine Förderung mehr. Der Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen auf See ohne Förderung wird von manchen Marktteilnehmern auf einigen Flächen als möglich eingeschätzt, da die Stromgestehungskosten für Windenergie auf See in den vergangenen Jahren aufgrund der Technologieentwicklung stark gesunken sind. In den ersten Ausschreibungen für bestehende Projekte nach den §§ 26 ff. in den Jahren 2017 und 2018 gaben einige Bewerber 0-Cent-Gebote ab. Es ist aufgrund des guten Wettbewerbs bei der Windenergie auf See zu erwarten, dass es in einigen künftigen Ausschreibungen mehrere Bieter geben wird, die für eine Fläche 0-Cent-Gebote abgeben. Für diesen Fall wird eine Regelung benötigt, die eine wettbewerbliche Differenzierung dieser Gebote ermöglicht.

Ohne ein weiteres Gebotsverfahren müsste der zu bezuschlagende Bieter ausgelost werden. Ein zweites Gebotsverfahren ermöglicht dagegen, unter den Bietern, die für die Fläche 0-Cent-Gebote angegeben haben, denjenigen Bieter zu ermitteln, der bereit ist, am meisten für die Nutzung der Fläche zu zahlen. Auf dieser Weise wird das stärkste Gebot bezuschlagt und die Kostensenkungspotentiale zugunsten der Stromverbraucher werden dadurch optimal ausgeschöpft.

Das zweite Gebotsverfahren wird als dynamisches Gebotsverfahren mit mehreren Gebotsrunden ausgestaltet. So wird die Gefahr der wirtschaftlichen Überforderung des bezuschlagten Bieters (sog. „Fluch des Gewinners“) gemindert und die Realisierungswahrscheinlichkeit für die Windenergieanlagen auf See auf dieser Fläche erhöht. Die Ermittlung des Meistbietenden in mehreren Gebotsrunden mit ansteigenden Gebotsstufen erlaubt den Bietern, während des Gebotsverfahrens die Zahlungsbereitschaft ihrer Wettbewerber wahrzunehmen. Auf diese Weise fällt das zu bezuschlagende Gebot nicht höher als notwendig aus. Dies senkt das Risiko, dass Bieter den ökonomischen Wert des Ausschreibungsgegenstandes überschätzen.

Die näheren Regeln des dynamischen Gebotsverfahrens bestimmt die Bundesnetzagentur vor der Durchführung des Verfahrens (§ 23b).

Die Zahlungsbereitschaft des Meistbietenden wird als Offshore-Netzanbindungsbeitrag abgeschöpft und zur Senkung der Offshore-Netzumlage verwendet (§ 23c). Dadurch leistet die Einführung des zweiten Gebotsverfahrens einen Beitrag zur Senkung der Stromkosten sowie zur weiteren Marktintegration der Windenergie auf See.

Zu § 23a (Dynamisches Gebotsverfahren)

Zu Absatz 1

Haben für eine Fläche mindestens zwei Bieter Gebote mit einem Gebotswert von 0 Cent pro Kilowattstunde abgegeben, führt nach § 23a Absatz 1 die Bundesnetzagentur für diese Fläche ein weiteres Gebotsverfahren durch (dynamisches Gebotsverfahren). Tritt dieser Fall bei mehreren ausgeschriebenen Flächen ein, führt die Bundesnetzagentur für jede dieser Flächen ein eigenes dynamisches Gebotsverfahren durch.

Zu Absatz 2

Teilnahmeberechtigt für das dynamische Gebotsverfahren sind alle Bieter, die für diese Fläche ein Gebot mit dem Gebotswert 0 Cent pro Kilowattstunde abgegeben haben (§ 23a Absatz 2 Satz 1).

Hat ein Inhaber eines bestehenden Projekts für die Fläche ein Eintrittsrecht, ist dieser im dynamischen Gebotsverfahren nicht teilnahmeberechtigt (§ 23a Absatz 2 Satz 2). Grund dafür ist, dass er nach Abschluss des dynamischen Verfahrens nach § 39 Absatz 1 die Möglichkeit hat, in den Zuschlag einzutreten.

Nachdem feststeht, dass für eine Fläche ein dynamisches Gebotsverfahren durchzuführen ist, informiert die Bundesnetzagentur gemäß § 23a Absatz 2 Satz 3 unverzüglich alle teilnahmeberechtigten Bieter über ihre Berechtigung zur Teilnahme an dem dynamischen Gebotsverfahren, über die Anzahl der anderen teilnahmeberechtigten Bieter und darüber ob gemäß § 40 Absatz 1 ein Inhaber eines bestehenden Projekts für die Fläche ein Eintrittsrecht hat. Um eine zu große Zeitverzögerung zwischen Gebotstermin und Zuschlag zu verhindern, soll das dynamische Gebotsverfahren möglichst zeitnah nach dem ersten Gebotsverfahren nach § 23 durchgeführt werden. Die mitgeteilten Informationen ermöglichen den teilnehmenden Bietern eine Vorbereitung auf das Verfahren.

Zu Absatz 3

Das dynamische Gebotsverfahren besteht regelmäßig aus mehreren Gebotsrunden mit ansteigenden Gebotsstufen, in denen die teilnehmenden Bieter Gebote mit einer zweiten Gebotskomponente abgeben (§ 23a Absatz 3 Satz 1). Die Gebote im dynamischen Gebotsverfahren enthalten daher zwei Gebotskomponenten, wobei lediglich die zweite Gebotskomponente im zweiten Gebotsverfahren als Differenzierungskriterium genutzt wird.

§ 23a Absatz 3 Satz 2 bestimmt, dass § 23 Absatz 2 Satz 3 bis 5 anzuwenden ist. Die erste Gebotskomponente beträgt daher stets 0 Cent pro Kilowattstunde. Die zweite Gebotskomponente wird in Euro pro Megawatt des auf die Fläche gemäß § 17 Nummer 2 verteilten Ausschreibungsvolumens mit zwei Nachkommastellen angegeben. Hat die Bundesnetzagentur in diesem Kalenderjahr nur eine Fläche ausgeschrieben, so wird die zweite Gebotskomponente in Euro pro Megawatt des gemäß § 17 in diesem Kalenderjahr ausgeschriebenen Ausschreibungsvolumens mit zwei Nachkommastellen angegeben.

Gemäß § 23a Absatz 3 Satz 3 bestimmt die Bundesnetzagentur vor jeder Gebotsrunde eine Gebotsstufe nach Maßgabe des § 23b Absatz 3 und informiert die Bieter, die für die bevorstehende Gebotsrunde teilnahmeberechtigt sind, über die Höhe der Gebotsstufe sowie über die Anzahl der teilnahmeberechtigten Bieter. Hat die Bundesnetzagentur die Gebotsabgabefrist gemäß § 23b Absatz 2 nicht vor Bekanntgabe der Ausschreibung bestimmt und zusammen mit der Ausschreibung bekanntgemacht, bestimmt sie diese vor jeder Gebotsrunde und informiert die teilnahmeberechtigten Bieter über die Bestimmung (§ 23a Absatz 3 Satz 4). Diese Informationen sind für die Bieter erforderlich, um sich auf die Gebotsrunde vorzubereiten.

Zu Absatz 4

Um in die nächste Gebotsrunde zu gelangen, müssen die Bieter gemäß § 23a Absatz 4 Satz 1 innerhalb der Gebotsabgabefrist der Gebotsstufe zustimmen, indem sie ein Gebot mit einer zweiten Gebotskomponente in Höhe der Gebotsstufe abgeben. Die Gebotsabgabe erfolgt verdeckt (§ 23a Absatz 4 Satz 2). Alle abgegebenen Gebote sind bindend (§ 23a Absatz 4 Satz 3).

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt den Fall, dass in einer Gebotsrunde innerhalb der Gebotsabgabefrist nur ein Bieter der Gebotsstufe zustimmt. In diesem Fall endet das dynamische Verfahren (§ 23a Absatz 5 Satz 1). Die Bundesnetzagentur erteilt dem Gebot in Höhe der Gebotsstufe den Zuschlag (§ 23a Absatz 5 Satz 2).

Etwas anderes gilt nur dann, wenn ein Inhaber eines bestehenden Projekts nach § 40 Absatz 1 für die Fläche ein Eintrittsrecht hat. In diesem Fall informiert die Bundesnetzagentur den Bieter darüber, dass er innerhalb einer Frist noch ein weiteres Gebot mit einer höheren zweiten Gebotskomponente abgeben kann (§ 23a Absatz 5 Satz 3). Wie in den Fällen des § 23 Absatz 2 möchte der Bieter gegebenenfalls noch ein besseres Gebot abgeben, um im Wettbewerb um die Fläche mit dem Eintrittsberechtigten höhere Chancen zu haben. Da die Abgabe eines Gebots mit einer zweiten Gebotskomponente, die über der Gebotsstufe liegt, aber zuvor nicht möglich war, konnte er noch kein besseres Gebot abgeben. § 23 Absatz 2 Satz 1 gibt dem Bieter daher die Möglichkeit, ein verbessertes Gebot mit einer höheren zweiten Gebotskomponente abzugeben. Gibt der Bieter innerhalb der Frist ein verbessertes Gebot ab, erteilt die Bundesnetzagentur diesem Gebot den Zuschlag (§ 23a Absatz 5 Satz 4). Sofern der Bieter innerhalb der Frist kein verbessertes Gebot abgibt, erteilt die Bundesnetzagentur dem Gebot den Zuschlag, das der Bieter zuletzt abgegeben hatte (§ 23a Absatz 5 Satz 5).

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt den Fall, dass Bieter nicht bereit sind, der Gebotsstufe zuzustimmen. Ist ein Bieter nicht bereit, der Gebotsstufe zuzustimmen, hat er nach § 23a Absatz 6 Satz 1 die Möglichkeit, innerhalb der Gebotsabgabefrist ein Gebot abzugeben, dessen zweite Gebotskomponente niedriger als die Gebotsstufe ist (Zwischenrunden-Gebot). Sofern es sich nicht um die erste Gebotsrunde im dynamischen Verfahren handelt, muss die zweite Gebotskomponente des Zwischenrunden-Gebots höher sein, als die Gebotsstufe der letzten Gebotsrunde. Stimmt in einer Gebotsrunde keiner der Bieter der Gebotsstufe zu, erteilt die Bundesnetzagentur dem Zwischenrunden-Gebot mit der höchsten zweiten Gebotskomponente den Zuschlag (§ 23a Absatz 6 Satz 2). Geben mehrere Bieter Zwischenrunden-Gebote mit der gleichen zweiten Gebotskomponente ab oder gibt in einer Gebotsrunde keiner der Bieter innerhalb der Gebotsabgabefrist ein Gebot ab, so entscheidet nach § 23a Absatz 6 Satz 3 das Los darüber, welches Gebot den Zuschlag erhält. In dem Fall, in dem in einer Gebotsrunde keiner der Bieter ein Gebot innerhalb der Gebotsabgabefrist abgibt, lost die Bundesnetzagentur zwischen den letzten Geboten, die diese Bieter abgegeben haben (§ 23a Absatz 6 Satz 4).

Zu Absatz 7

§ 23a Absatz 7 Satz 1 stellt klar, dass der anzulegende Wert bei Zuschlägen nach Durchführung eines dynamischen Gebotsverfahrens 0 Cent pro Kilowattstunde ist.

§ 23a Absatz 7 Satz 2 erklärt § 23 Absatz 3 Satz 3 für anwendbar. Die Bundesnetzagentur erteilt den Zuschlag auch nach Durchführung eines dynamischen Gebotsverfahrens nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach § 60 Absatz 3 und unter dem Vorbehalt eines Übergangs nach § 43 bei wirksamer Ausübung eines Eintrittsrechts.

Zu § 23b (Nähere Ausgestaltung des dynamischen Gebotsverfahrens)

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 bestimmt die Bundesnetzagentur vor der Bekanntgabe der Ausschreibungen nach § 19 die näheren Regeln für die Durchführung des dynamischen Gebotsverfahrens. Die Regeln müssen objektiv, nachvollziehbar und diskriminierungsfrei sein und die Belange kleiner und mittlerer Unternehmen berücksichtigen. Die Bundesnetzagentur kann das dynamische Gebotsverfahren elektronisch durchführen. Nach § 19 Nummer 13 werden die Bestimmungen der Bundesnetzagentur über die nähere Ausgestaltung des dynamischen Gebotsverfahrens zusammen mit der Ausschreibung sechs Monate vor dem jeweiligen Gebotstermin bekanntgemacht.

Zu Absatz 2

Gemäß Absatz 2 bestimmt die Bundesnetzagentur die Zeitspanne, innerhalb der die Bieter nach Beginn einer Gebotsrunde ein Gebot abgeben können (Gebotsabgabefrist). Die Bestimmung kann vor Bekanntgabe der Ausschreibung nach § 19 oder vor jeder Gebotsrunde erfolgen. Wird die Gebotsabgabefrist vor der Bekanntgabe der Ausschreibung bestimmt, wird die Gebotsabgabefrist zusammen mit der Ausschreibung bekanntgemacht. Entscheidet sich die Bundesnetzagentur die Gebotsabgabefrist vor jeder Gebotsrunde festzulegen, erfolgt nach § 23a Absatz 3 Satz 3 die Mitteilung der Gebotsabgabefrist an die Bieter vor Beginn jeder Gebotsrunde. Die Gebotsabgabefrist wird so bestimmt, dass das dynamische Gebotsverfahren höchstens wenige Tage dauert.

Haben alle teilnahmeberechtigten Bieter der aktuellen Gebotsstufe bereits vor Ablauf der Gebotsabgabefrist zugestimmt oder ein Zwischenrunden-Gebot gemäß § 23a Absatz 6 Satz 1 abgegeben, kann die aktuelle Gebotsrunde auch vor Ablauf der Gebotsabgabefrist von der Bundesnetzagentur beendet werden. So kann das dynamische Gebotsverfahren beschleunigt werden.

Zu Absatz 3

Gemäß Absatz 3 bestimmt die Bundesnetzagentur vor jeder Gebotsrunde die Höhe der Gebotsstufe (Inkrement) für die bevorstehende Gebotsrunde unter Berücksichtigung der Wettbewerbssituation. Ein wichtiges Kriterium für die Beurteilung der Wettbewerbssituation ist, wie viele Bieter an der bevorstehenden Gebotsrunde teilnehmen. Außerdem berücksichtigt die Bundesnetzagentur, wie viele Bieter in den vorigen Gebotsrunden schon aus dem Verfahren ausgeschieden sind.

Die Höhe der Gebotsstufen ist im Laufe eines Verfahrens gleichbleibend oder abnehmend.

Zu § 23c (Offshore-Netzanbindungsbeitrag)

Zu Absatz 1

Der Bieter, der nach § 23 Absatz 2 Satz 6 oder im dynamischen Gebotsverfahren nach § 23a den Zuschlag erhalten hat, zahlt nach § 23c Absatz 1 einen Offshore-Netzanbindungsbeitrag und leistet so einen Beitrag zur Senkung der Stromkosten. Die mit Hilfe der zweiten Gebotskomponente ermittelte Zahlungsbereitschaft wird abgeschöpft und zur Senkung der Offshore-Netzumlage verwendet. Die Zahlung ist an den anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber zu leisten.

Zu Absatz 2

Nach § 23c Absatz 2 wird zur Berechnung des Offshore-Netzanbindungsbeitrags die zweite Gebotskomponente des bezuschlagten Gebots mit dem auf die Fläche nach § 17

Nummer 2 verteilten Ausschreibungsvolumen oder im Fall des § 23 Absatz 2 Satz 3 mit dem in diesem Kalenderjahr nach § 17 ausgeschriebenen Ausschreibungsvolumen multipliziert.

Zu Absatz 3

§ 23c Absatz 3 sieht vor, dass die Zahlung des Offshore-Netzanbindungsbeitrags innerhalb von 15 Jahren nach der Erbringung des Nachweises der technischen Betriebsbereitschaft von mindestens einer Windenergieanlage auf See nach § 59 Absatz 2 Nummer 4 geleistet werden muss. Die Zahlung erfolgt in gleichbleibenden jährlichen Raten.

Zu § 23d (Evaluierung des dynamischen Gebotsverfahrens)

§ 23d sieht eine Evaluierung des Auktionsverfahrens nach den §§ 23, 23a und 23b vor. Der Bericht der Bundesnetzagentur soll dabei insbesondere Aussagen zu der Wettbewerbssituation beinhalten sowie zu der Entwicklung und Verteilung der Kosten. Soweit sich bereits aus der ersten Durchführung des dynamischen Gebotsverfahrens Aussagen zur einer Realisierungsquote von Windenergieanlagen auf See ableiten lassen, soll sich der Bericht auch auf diesen Punkt erstrecken. Der nach § 23d erstellte Bericht erfolgt zusätzlich zu dem Erfahrungsbericht nach § 97 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes.

Zu Nummer 20

Die Anpassung des **§ 25** ist eine Folgeänderung aufgrund der Einführung des dynamischen Gebotsverfahrens nach den § 23a ff..

Zu Nummer 21

Die Anpassung des **§ 39 Absatz 1** ist eine Folgeänderung aufgrund der Einführung des dynamischen Gebotsverfahrens nach den § 23a ff..

Zu Nummer 22

Die Anpassung des **§ 40 Absatz 1 Nummer 6** ist eine Folgeänderung aufgrund der Einführung des dynamischen Gebotsverfahrens nach den § 23a ff..

Zu Nummer 23

Die Anpassung des **§ 43** ist eine Folgeänderung aufgrund der Einführung des dynamischen Gebotsverfahrens nach den § 23a ff..

Zu Nummer 24

Bei der Anpassung der Bezeichnung von **Teil 4** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Nummer 25

Zu Buchstabe a

Die Änderung in **§ 44 Absatz 1 Satz 1** sorgt dafür, dass Teil 4 grundsätzlich auf Windenergieanlagen auf See, sonstige Energiegewinnungsanlagen sowie Anlagen zur Übertragung von Strom aus Windenergieanlagen auf See unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen anwendbar ist.

Zu Buchstabe b

Die Streichung von **§ 44 Absatz 1 Satz 2** erweitert den Anwendungsbereich der Regelungen des Teils 4 grundsätzlich auf Windenergieanlagen, die nicht an das Netz angeschlossen werden.

Zu Nummer 26

Die Änderung in **§ 46 Absatz 1 Satz 2** erweitert den Anwendungsbereich des § 46 auf Windenergieanlagen auf See und sonstige Energiegewinnungsanlagen, die jeweils nicht an das Netz angeschlossen werden.

Zu Nummer 27

Die Anpassungen in **§ 47** dienen der Klarstellung.

Zu Buchstabe a

Der Anwendungsbereich von **§ 47 Absatz 1** erstreckt sich auch auf sonstige Energiegewinnungsanlagen.

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung in **§ 47 Absatz 1 Nummer 1** erweitert das Erfordernis des Nachweises der Zuschlagserteilung auf sonstige Energiegewinnungsanlagen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Anpassung in **§ 47 Absatz 1 Nummer 4 n.F.** beseitigt ein redaktionelles Versehen. Die Einschränkung ("sofern für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht") wurde versehentlich nicht aufgenommen. Da § 47 gemäß § 44 auch für die Offshore-Anbindungsleitungen gilt, diese jedoch nicht UVP-pflichtig nach den Bestimmungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes sind, besteht keine Pflicht zur Einreichung eines UVP-Berichtes, sondern lediglich einer umweltfachlichen Stellungnahme zur Bewertung etwaiger Beeinträchtigungen der Meeresumwelt als Schutzbelang nach § 48 Absatz 4 Nummer 1.

Zu Buchstabe b

Zu Absatz 5

Die Anpassung in **§ 47 Absatz 5** dient der Beschleunigung. Die Ersetzung der Pflicht zur Durchführung eines Erörterungstermins durch eine Ermessensentscheidung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie dient der Beschleunigung der Planfeststellungsverfahren von Offshore-Anbindungsleitungen. Es gibt nur eine sehr geringe Zahl von tatsächlichen Einwendungen.

Zu Absatz 6

Die Neuregelung in **§ 47 Absatz 6** beruht auf den Rückmeldungen der beteiligten Behörden und dient der Verfahrensvereinfachung. Aufgrund der zu erwartenden Dateigrößen ist ein Versand per Email nicht möglich. Die Veröffentlichung im Internet stellt daher die verfahrenstechnisch einfachste Lösung dar.

An den materiellen Anforderungen an die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu erstellenden Unterlagen (geeignete Informationen, Planentwurf und Umweltbericht) ändert sich nichts. Die Zurverfügungstellung der o.g. Unterlagen erfolgt auf der Internetseite, wodurch kein zwingender Bedarf mehr für die Versendung an die zu beteiligenden Behörden besteht.

Zu Nummer 28

Zu Buchstabe a

Die Änderung in **§ 48 Absatz 3 Satz 2** passt das Regime für Pilotwindenergieanlagen an. Für Pilotwindenergieanlagen auf See gelten gemäß § 70 Absatz 3 Satz 2 die Vorschriften der Realisierungsfristen aus §§ 59 ff. nicht. Es besteht jedoch auch bei Pilotwindenergieanlagen auf See der Bedarf, Meilensteine und eine Frist für den Baubeginn festzulegen und bei fruchtlosem Verstreichen letzterer gegebenenfalls den Planfeststellungsbeschluss bzw. die Plangenehmigung aufheben zu können. Zwar findet sich in § 48 Absatz 3 die Rechtsgrundlage für das Setzen von Meilensteinen, die - bei fruchtlosem Verstreichen - zu einer Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses bzw. der Plangenehmigung nach § 48 Absatz 5 Nummer 2 führen kann. Die bisher in der Seeanlagenverordnung vorhandene Möglichkeit, dass das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie auch bei Nichteinhaltung der Frist des Baubeginns den Planfeststellungsbeschluss bzw. die Plangenehmigung aufheben kann (siehe § 5 Absatz 4 Nummer 1 Seeanlagenverordnung), ist durch das Regime der §§ 59ff. ersetzt worden. Da ein Rückgriff auf diese Vorschriften jedoch bei Pilotwindenergieanlagen nicht möglich ist, ist § 48 Absatz 3 entsprechend umzuformulieren, dass unter den "Maßnahmenbegriff" auch eine Baubeginns- und/oder Inbetriebnahmefrist fällt. Dann bestünde bei Nichteinhaltung der Baubeginns- bzw. Inbetriebnahmefrist gemäß § 48 Absatz 5 Nummer 2 die Möglichkeit, den Planfeststellungsbeschluss/die Plangenehmigung aufzuheben.

Zu Buchstabe b

Die Anpassungen in **§ 48 Absatz 4** sind weitgehend Folgeänderungen und ermöglichen den Betrieb eines Geodatenregisters.

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung in **§ 48 Absatz 4 Satz 1 Nummer 7** erweitert das Erfordernis des Nachweises der Zuschlagserteilung auf sonstige Energiegewinnungsanlagen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung in **§ 48 Absatz 4 Satz 3** erweitert die Vorgabe des Vorhandenseins eines Zuschlags auf Windenergieanlagen auf See, die nicht an das Netz angeschlossen sind sowie sonstige Energiegewinnungsanlagen.

Zu Buchstabe c

Die Änderung in **§ 48 Absatz 7 Satz 1** erweitert den Anwendungsbereich der Befristung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung auf sonstige Energiegewinnungsanlagen.

Zu Buchstabe d

§ 48 Absatz 9 dient dazu, ein Verzeichnis für in der ausschließlichen Wirtschaftszone errichteten Anlagen und Bauwerke betreiben zu können und damit auch eine systematische Daten- und Informationsgrundlage für die Zulassung, den Betrieb und die Überwachung von Anlagen und Bauwerken auf See sowie für die Fortschreibungsverfahren des Flächenentwicklungsplans und anderer Planverfahren zu schaffen. Für den Landbereich sind mit den Liegenschaftskatastern grundstücksbezogene Basisinformationssysteme mit unter anderen Angaben zu Flurstücken und Gebäuden vorhanden. Für den Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone fehlt ein gesetzlich vorgeschriebenes Verzeichnis der im Seebereich liegenden Einrichtungen. Im Küstenmeer sind die Länder für die Vermessung zuständig.

Zu Nummer 29

Die Änderung in **§ 50** ermöglicht der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, die Befugnis zur Erklärung des Einvernehmens auf die ihr nachgeordnete Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter zu übertragen.

Zu Nummer 30

Die Änderungen in **§ 51** erweitern den Anwendungsbereich des § 51 auf sonstige Energiegewinnungsanlagen.

Zu Nummer 31

Die Anpassung in **§ 53 Absatz 1** führt dazu, dass die Einrichtung einer Sicherheitszone um die Einrichtungen künftig nicht im Ermessen der Planfeststellungsbehörde steht. Es hat sich gezeigt, dass die Einrichtung einer Sicherheitszone in jedem Fall erforderlich ist, um die Sicherheit der Schifffahrt und/ oder der Einrichtungen zu gewährleisten.

Zu Nummer 32

§ 56 Absatz 4 Satz 4 enthält eine Ergänzung zur Vorlage der Bestellungsurkunde. Bisher werden die verantwortlichen Personen dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie ausschließlich benannt. Ob eine entsprechende Befähigung vorliegt, kann das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie bisher nicht nachvollziehen oder prüfen. Daher ist die Ergänzung zur Vorlage der Bestellungsurkunde erforderlich.

Zu Nummer 33

Zu Buchstabe a

Die Anpassungen in **§ 59 Absatz 2** dienen der Beschleunigung der Errichtung und Betriebsbereitschaft der Windenergieanlagen auf See. Die Anpassungen erhöhen die Wahrscheinlichkeit der frühzeitigen Fertigstellung der Windenergieanlagen und der Anrechnung der ausgeschriebenen Mengen auf die Erreichung der Ziele zum Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch.

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung in **§ 59 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2** passt die Frist, innerhalb derer der bezuschlagte Bieter den Nachweis über eine bestehende Finanzierung erbringen muss, an. Die Anpassung der Frist dient der Beschleunigung der Betriebsbereitschaft der Windenergieanlagen auf See. Indem der bezuschlagte Bieter den Nachweis zukünftig früher erbringen muss, steht zu erwarten, dass durch eine frühzeitigere Finanzierung auch die frühzeitigere Fertigstellung der Windenergieanlagen auf See wahrscheinlich ist.

Die Anpassung der Frist steht im Zusammenhang mit der Anpassung der Fristen in Nummer 3 und Nummer 5.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung in **§ 59 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3** passt die Frist, innerhalb derer der bezuschlagte Bieter den Nachweis erbringen muss, dass mit der Errichtung der Windenergieanlagen auf See begonnen wurde, an. Ein früherer Beginn der Errichtung lässt die Wahrscheinlichkeit steigen, dass die Windenergieanlagen auf See frühzeitiger fertiggestellt und betriebsbereit sind.

Die Anpassung der Frist steht im Zusammenhang mit der Anpassung der Fristen in Nummer 2 und Nummer 5.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung in **§ 59 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5** passt die Frist, innerhalb derer der bezuschlagte Bieter nachweisen muss, dass die technische Betriebsbereitschaft der Windenergieanlagen auf See insgesamt hergestellt worden ist, an. Die Verkürzung der Frist lässt die Wahrscheinlichkeit steigen, dass die Windenergieanlagen auf See frühzeitiger einspeisen können, damit die Mengen für die Erreichung der Ziele angerechnet werden können.

Die Anpassung der Frist steht im Zusammenhang mit der Anpassung der Fristen in Nummer 2 und Nummer 3.

Zu Doppelbuchstabe dd

§ 59 Absatz 2 Satz 2 legt fest, dass die Anpassung der Fristen in § 59 nicht für Zuschläge gilt, die in den Ausschreibungen für bestehende Projekte erteilt wurden.

Zu Buchstabe b

Die Einfügung von **§ 59 Absatz 2a** sorgt für die Verlängerung der Realisierungsfristen für den Fall der Insolvenz des Anlagenherstellers. In diesem Fall kann die Realisierungsfrist oftmals nicht eingehalten werden, da die Bieter sich um einen anderen Hersteller bemühen müssen. Dies ist oftmals in der Realisierungsfrist nicht möglich. Auf Antrag des Bieters verlängert die Bundesnetzagentur die Realisierungsfristen in Absatz 2 Nummern 3, 4 und 5. Die gewährte Fristverlängerung darf dabei den Zeitraum von 18 Monaten nicht überschreiten.

Zu Nummer 34

Zu Buchstabe a

Die Einfügung von **§ 60 Absatz 2b** stellt sicher, dass im Falle der Fristverlängerungen keine Pönalen fällig werden.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung in **§ 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2** wird ein redaktioneller Fehler berichtigt.

Zu Buchstabe c

Die Einfügung von Satz 3 in **§ 60 Absatz 3** legt fest, dass die Anpassung der Fristen in § 60 nicht für Zuschläge gilt, die in den Ausschreibungen für bestehende Projekte erteilt wurden.

Zu Nummer 35

Der neue **Abschnitt 3 des Teils 4** ist die Grundlage für die Ausschreibung von sonstigen Energiegewinnungsbereichen und zur Sicherstellung der Errichtung von sonstigen Energiegewinnungsanlagen nach den Vorgaben der Rechtsverordnung nach § 71 Nummer 5. Für die erfolgreiche Entwicklung entsprechender Konzepte in Deutschland ist von entscheidender Bedeutung, dass das Recht zur Nutzung der so auszuweisenden Bereiche auf objektive, nachvollziehbare, diskriminierungsfreie und effiziente Art und Weise erteilt wird. **§ 67a** sieht vor, dass innerhalb von Bereichen zur sonstigen Energiegewinnung das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die Nutzungsberechtigten für die Bereiche durch Ausschreibung gemäß der Kriterien der Rechtsverordnung nach § 71 Nummer 5 ermittelt.

Zu Nummer 36

Die Einfügung in **§ 70 Absatz 4** führt die Verpflichtung zur Vorlage eines Erfahrungsberichts ein. Die Einreichung eines Erfahrungsberichtes mit einer Bewertung der gesammelten Erfahrungen im Hinblick auf die gestellten Ziele der Pilotwindenergieanlagen ist erforderlich, um weitestgehend anwendbare Erkenntnisse über die erprobte Innovation der jeweiligen Pilotwindenergieanlagen zu gewinnen. Dies soll dazu beitragen, die in der jeweiligen Pilotwindenergieanlage erprobte Innovation als Stand der Technik anzusehen und eine belastbare Grundlage für eine serienhafte Installation (z. B. für einen kompletten Windpark) für die Freigabeprozesse zu schaffen.

Zu Nummer 37

Die Neuregelung in **§ 71 Nummer 5** schafft die Kompetenz zum Erlass einer Verordnung zur Ausgestaltung von Kriterien zur Vergabe von Flächen für die sonstige Energiegewinnung. Das Windenergie-auf-See-Gesetz ermöglicht dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie gemäß § 4 Absatz 3 bereits, für Windenergieanlagen auf See und sonstige Energiegewinnungsanlagen, die jeweils nicht an das Netz angeschlossen werden, Festlegungen mit dem Ziel zu treffen, die praktische Erprobung und Umsetzung von innovativen Konzepten für nicht an das Netz angeschlossene Energiegewinnung räumlich geordnet und flächensparsam zu ermöglichen. Für die erfolgreiche Entwicklung entsprechender Konzepte in Deutschland ist von entscheidender Bedeutung, dass das Recht zur Nutzung der so auszuweisenden Bereiche anhand objektiver, nachvollziehbarer, diskriminierungsfreier und effizienter Kriterien vergeben wird. Die Änderungen betreffen die Zulässigkeit von Anträgen auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb solcher Anlagen. Sie sind daher notwendig, um die genannten räumlichen und technischen Festlegungen durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zu ermöglichen, so die räumlichen Planungsgrundlagen für die Industrie zu konkretisieren und zugleich ein ineffizientes Windhund-Rennen auf die Flächen zu verhindern.

Da sich die technologischen Konzepte der seeseitigen Erzeugung, des Transports an Land und der Zuführung zur landseitigen Nutzung, etwa in der Industrie, noch in einem frühen Stadium der Entwicklung befinden, ist die Festlegung eines entsprechenden Zuteilungsmechanismus der Bereiche derzeit noch nicht belastbar möglich.

Bereits im bestehenden Rahmen ist die Realisierung etwa von landseitigen Elektrolyseanlagen in Verknüpfung mit an das öffentliche Stromnetz angeschlossenen Windenergieanlagen auf See möglich. Hierfür ist keine Ausweisung von sonstigen Energiegewinnungsbereichen notwendig.

Die Neuregelung des **§ 71 Nummer 6** ermöglicht den Erlass einer Rechtsverordnung, um die Ausschreibung für Windenergieanlagen auf See für einen gewissen Anteil an der Ausschreibungsmenge mit Flächen durchzuführen, die staatlich nicht oder in einem geringeren Umfang voruntersucht wurden. Die Aufgabe der Flächenvoruntersuchung würde dann vollständig oder teilweise von den Bietern übernommen werden. Damit wird ermöglicht, auszutesten, ob eine Ausschreibung von Flächen, die nicht voruntersucht worden sind, die Kosten für den Ausbau hebt oder senkt und in welchem Umfang die Kosten sich verändern. Ferner kann getestet werden, ob der Verzicht auf eine staatliche Voruntersuchung die Ausbaugeschwindigkeit steigert oder senkt.

Zu Nummer 38

Bei der Änderung in **§ 79 Satz 1 Nummer 1** handelt es sich um eine Folgeänderung zur Neuregelung des § 67a.

Zu Artikel 3 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Neufassung des **§ 17d Absatz 2 Satz 1** ist eine redaktionelle Folgeanpassung, die sich daraus ergibt, dass der Flächenentwicklungsplan, der den Offshore-Netzentwicklungsplan inzwischen abgelöst hat, so dass der Verweis entfallen konnte, künftig auch das Quartal im jeweiligen Kalenderjahr vorgibt.

Zu Buchstabe b

Die Einfügung des **§ 17d Absatz 2 Satz 5** legt fest, dass der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber gegenüber der Bundesnetzagentur eine Stellungnahme abgeben muss, soweit eine landseitige Maßnahme im Sinne des § 12b Absatz Satz 1 erforderlich ist, um die Offshore-Anbindungsleitung unmittelbar ausgehend vom Netzverknüpfungspunkt an das bestehende landseitige Übertragungsnetz anzubinden und um mindestens 70 Prozent der Kapazität der Offshore-Anbindungsleitung im Jahr nach dem voraussichtlichen Fertigstellungstermin übertragen zu können, wenn die landseitige Anbindung zum voraussichtlichen Fertigstellungstermin der Offshore-Anbindungsleitung nicht in Betrieb gehen wird und keine geeigneten Alternativen umsetzbar sind.

Diese Pflicht zur Abgabe einer Stellungnahme stellt sicher, dass die Bundesnetzagentur mit Blick auf die Planung der Ausschreibungen nach dem Windenergie-auf-See-Gesetz rechtzeitig informiert wird, wenn es absehbar zu Verzögerungen bei einer solchen landseitigen Maßnahme kommt. Eine solche Pflicht der anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber ist für einen kosteneffizienten und netzsynchronen Ausbau der erneuerbaren Energien erforderlich. Verspätet sich die Inbetriebnahme der zur Fläche führenden Offshore-Anbindungsleitung oder der landseitige Abtransport des Stroms, können auch die auf der Fläche errichteten Windenergieanlagen auf See erst verspätet in Betrieb genommen werden oder müssen abgeregelt werden. In beiden Fällen muss der Netzbetreiber den Betreiber des Windparks entschädigen, was den Stromverbraucher belastet.

Flankiert wird die neue Regelung durch den bestehenden Controlling-Prozesses des Bundeswirtschaftsministeriums mit der Bundesnetzagentur, den Ländern und den Übertragungsnetzbetreibern, der neben landseitigen Maßnahmen zukünftig auch den Offshore-Netzausbau integrieren wird.

Zu Nummer 2

Die Änderungen in § 17f Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 Satz 1 sind Folgeanpassungen aufgrund der Neuregelung in § 23c WindSeeG. Sie stellen sicher, dass die Offshore-Netzausbaubeiträge nach § 23c WindSeeG bei der Ermittlung der Offshore-Anbindungskosten berücksichtigt werden, die in den Ausgleich zwischen den Übertragungsnetzbetreibern nach § 17f Absatz 1 Satz 2 und damit in die Ermittlung der Höhe des Aufschlags nach § 17f Absatz 5 Satz 1 einfließen. Die Offshore-Netzumlage sinkt entsprechend.

Zu Artikel 4 (Änderung des Seeanlagengesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung von **§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3** wird der Anwendungsbereich des Seeanlagengesetzes eingengt. Die Gewinnung von Energie aus Windenergieanlagen auf See ohne Netzanschluss und sonstige Energiegewinnungsanlagen sollen künftig

dem Windenergie-auf-See-Gesetz unterfallen. Die Anwendbarkeit des Seeanlagengesetzes hätte nach Ausweisung von entsprechenden Flächen im Flächenentwicklungsplan dazu geführt, dass die Flächen nach dem so genannten Windhund-Prinzip vergeben worden wären.

Zu Buchstabe b

Der neue **§ 1 Absatz 2 Satz 4** stellt klar, dass Bauwerke, die zu Zwecken des öffentlichen Verkehrs errichtet werden sollen, wie zum Beispiel Brücken oder Tunnel, nicht in den Anwendungsbereich des Seeanlagengesetzes fallen.

Zu Nummer 2

Die Streichung des **§ 5 Absatz 3 Satz 2** ist eine redaktionelle Folgeanpassung, die aus der Anpassung des Anwendungsbereiches des Seeanlagengesetzes resultiert.

Zu Nummer 3

Die Änderung in **§ 8 Satz 1** ermöglicht der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, die Befugnis zur Erklärung des Einvernehmens auf ihr nachgeordnete Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter zu übertragen.

Zu Nummer 4

In **§ 14 Absatz 7** wird die Rechtsgrundlage für die systematische Daten- und Informationsgrundlage für die Überwachung von Anlagen aus dem Windenergie-auf-See-Gesetz auch für das Seeanlagengesetz übernommen. Das elektronische Verzeichnis mit den Geodaten der in der ausschließlichen Wirtschaftszone errichteten Anlagen und Bauwerken umfasst auch Anlagen nach dem Seeanlagengesetz.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.